

Zeitschrift: Tugium : Jahrbuch des Staatsarchivs des Kantons Zug, des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, des Kantonalen Museums für Urgeschichte Zug und der Burg Zug

Herausgeber: Regierungsrat des Kantons Zug

Band: 27 (2011)

Artikel: Harzgewinnung in zugerischen Wäldern 1650-1800 : eine untergegangene Form der gewerblichen Waldnutzung

Autor: Hoppe, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-526524>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Harzgewinnung in zugerischen Wäldern 1650–1800

Eine untergegangene Form der gewerblichen Waldnutzung

Peter Hoppe

Bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein war die Nutzung der Ressource Wald für die Menschen von einer derart existenziellen Bedeutung, dass wir Heutige uns das kaum mehr richtig vorstellen können. Holz war der weitaus wichtigste Brennstoff: zum Heizen, zum Kochen, zum Backen, Sieden, Räuchern, Dörren, zum Waschen und als Energieträger für eine grosse Zahl von Handwerken und Gewerben, die für ihre Produktion mit Hitze oder offenem Feuer arbeiteten: Schmiede, Ziegler, Hafner, Bleicher, Gerber, Färber, Käser, Bäcker und viele andere mehr. Holz war aber auch einer der wichtigsten Werkstoffe: für den Bau von Häusern und Ställen, für die Inneneinrichtung, für Täfer und Möbel, für Arbeitsgeräte und Werkzeuge, für Tröge, Trotten und Fässer, für Wasserleitungen, für Zäune, für Brücken und Stege, für Bach- und Flussverbauungen und den Uferschutz, aber auch für die Herstellung von Karren und Fuhrwerken und nicht zuletzt für den Bau von Schiffen aller Art. Von da her wird es verständlich, warum diese vergangene Epoche manchmal auch als «hölzerne Zeitalter» bezeichnet wird.¹ Der Wald war aber nicht nur auf die forstwirtschaftliche Nutzung ausgerichtet. Dieser zentrale Wirtschaftsraum bot auch die Grundlage für eine ganze Reihe von agrarischen oder landwirtschaftlichen Nutzungen: Die Schweinemast im Wald und ganz allgemein die Waldweide des Nutztviehs dienten der Verbreiterung der Futterbasis, ebenso die Gewinnung von Waldheu, frischem Laub und Reisig. Solches Nadel- und Laubfutter war ganz besonders in der futterknappen Zeit im Winter und Frühling, wenn der Heuvorrat aufgebraucht und das Gras noch nicht ausgetrieben war, unentbehrlich.² Reisig und abgefallenes Laub wurden aber auch für Streuzwecke, also für die Einstreu in den Ställen zur Bindung des Viehdungs, gesammelt. Ein Teil der Waldstreu, das sogenannte Bettlaub, wurde als Füllung für die Bettunterlagen verwendet. Noch im 19. Jahrhundert waren solche Laubsäcke, die später durch die Matratzen ersetzt wurden, weit verbreitet.³ In den Wäldern wurde auch temporärer Ackerbau betrieben. Neben der traditionellen, mit dem gezielten Einsatz von Feuer verbundenen Wald-Feld-Wechselwirtschaft entwickelte sich im 18. und 19. Jahrhundert der forstliche Waldfeldbau: Im Hochwaldbetrieb schaltete man dabei auf Kahlschlägen für wenige Jahre eine landwirtschaftliche, auf Getreide- oder Kartoffelproduktion ausgerichtete Zwi-

¹ Landolt 2008, 7–20.

² Stuber/Bürgi 2001, 490–508.

³ Stuber/Bürgi 2002, 397–410.

⁴ Bürgi/Stuber 2003, 360–375.



Abb. 1
Harzfichte auf der Wytweide von Malleray im Berner Jura (um 1910?). Der übermannshohe Einschnitt in die Baumrinde, die sogenannte Harzlache, wurde Jahr für Jahr etwas höher und breiter. Der Harzer hält das Harzbeil in den Händen, ein Doppelwerkzeug mit einem leichten Beil und einem Scharreisen, das oben löffelartig ausgehöhlt und scharf geschliffen war. Am Fuss der Fichte steht der tütenförmige Harzsack aus Lindenbast.

schenkultur ein, an deren Ende zusammen mit der letzten Fruchtsaat auch Baumsamen für den auf diese Weise künstlich verjüngten Nachfolgewaldbestand ausgebracht wurden. Für die menschliche Ernährung und für Heilzwecke wichtig waren die Waldfrüchte: Beeren aller Art, Nüsse, Zapfen, Pilze, Kräuter und auch der Wildhonig, der bis zur Verdrängung durch den Rübenzucker als Süssmittel eine grosse Rolle spielte. Weitere Waldprodukte wurden als Rohstoffe sowohl in bäuerlichen wie auch in gewerblichen Betrieben eingesetzt: Baumrinden, Baste und eben das Baumharz, dessen Gewinnung eine hierzulande vollständig untergegangene Form der Waldnutzung darstellt (Abb. 1).⁴



Abb. 2
Ein Harzer aus dem Calancatal, wie er in der Schweizerchronik des Johannes Stumpf von 1548 dargestellt wurde (Band 2, fol. 280r). Der Baumstamm scheint eine lachenartige vertikale Verletzung aufzuweisen. Mit dem Beil scharrt der Harzer die offensichtlich eingetrockneten Harzklumpen aus der Furche, fängt sie mit der Hand auf und legt sie in einen Korb aus Flechtholz.

Der natürliche Rohstoff Baumharz

Für die Harzgewinnung besonders geeignet sind Nadelhölzer wie Kiefern, Lärchen, Tannen und Fichten. Das Harz ist ein sekundäres Stoffwechselprodukt, das über Harzkanäle an die Pflanzenoberfläche geleitet wird. Die Harzzeugung gehört zum normalen Lebenszyklus dieser Bäume. Nach Verletzungen steigt jedoch die gebildete Menge Harz; dieses sogenannte pathologische Harz dient dem Wundverschluss. Natürliches Baumharz ist meistens ein Gemenge von flüchtigen, flüssigen und festen Stoffgruppen. Die Zusammensetzung variiert je nach Nadelbaumart, nach klimatischen Bedingungen, Jahreszeit und anderen Einflussfaktoren. Variationen gibt es auch bei der Löslichkeit, der Härte und der äusseren Beschaffenheit. Stark vereinfacht lässt sich aber das natürliche Baumharz als flüssig bis zähflüssig, klebrig, von dichter Konsistenz, intensiv riechend, brennbar und in Wasser unlöslich beschreiben.⁵

Harzgewinnung

Die systematische Harzgewinnung – das Harzen – erfolgte auf zwei Arten: am lebenden Baum oder aus totem Holz. Bei der Harzextraktion aus totem Holz wurde harzreiches Holz, vor allem Wurzelstöcke, sozusagen ausgesotten. Durch Erhitzen des vor der Flamme geschützten Holzes wurde das Harz zum Ausscheiden gebracht und durch mehrere Destillationsvorgänge in seine Bestandteile zer-

legt: In der Reihenfolge ihres Siedepunktes trat zuerst die in der Gerberei verwendete Teergalle aus, anschliessend das als Wagenschmiere verwendete Kienöl und zuletzt der dicke Holzteer, das Pech. Wie eine solche Harzbrennerei für die Zeit von etwa 1400 bis ins frühe 20. Jahrhundert ausgesehen und funktioniert hat, konnte im ernerischen Silenen in archäologischen Grabungen an zwei Standorten mit unterschiedlicher Zeitstellung (Harzbrennibalm und Chilcherbergen) untersucht werden.⁶

Beim Harzen am lebenden Baum unterscheidet man zwischen der Scharrharzgewinnung und der Flussharzgewinnung. Scharrharz ist eigentlich ein Sammelprodukt. Harz, welches nach zufälligen Baumverletzungen, etwa durch Wildverbiss, ausgetreten und nach Verdunsten der flüchtigen ätherischen Öle erstarrt war, wurde von Hand, mit einem Messer oder dem Scharreisen vom Stamm abgekratzt oder nach Abtropfen vom Boden aufgelesen. Diese rein sammelnde Gewinnungsmethode ist zweifellos uralte.⁷

Die Flussharzgewinnung beruhte darauf, den Stamm des Harzbaumes planmässig zu verwunden (Abb. 2). Der Harzer machte sich dabei zu Nutze, dass der Baum auf solche Verletzungen mit erhöhter Harzausscheidung reagierte. Auch bei dieser Vorgehensweise gab es offensichtlich verschiedene Methoden mit teilweise sehr grossen Unterschieden in Bezug auf Arbeitsintensität und Ertrag.

Georg Ludwig Hartig (1764–1837),⁸ einer der Klassiker der frühen deutschen Forstwissenschaft, hat in seinem «Lehrbuch für Förster» – 1808 veröffentlicht und in der Folge als eigentliches Standardwerk immer wieder neu aufgelegt – die einzelnen Arbeitsschritte einer möglichst schonenden Methode anschaulich beschrieben:

«Man nimmt im Frühjahr, ehe der Saft in Bewegung kommt, auf der Sommer-Seite des Stammes einen 3 Fuss [etwa 90–100 Zentimeter] langen und 1 bis 1½ Zoll [etwa 2,5–4 Zentimeter] breiten Streifen Rinde, bis auf den Splint, mittelst eines dazu verfertigten Instruments, weg, gibt diesem Streifen, der sich 2 Fuss von der Erde endigen muss, eine senkrechte Richtung, und macht ihn unten keilförmig, damit das Regenwasser alsbald abfliessen, und nicht zwischen der Rinde und dem Holze eindringen und Fäulnis verursachen kann. – Sobald nun die Zirkulation des Safts beginnt, füllt sich diese Rinne, die man in der Forst-Sprache eine Laache nennt, nach und nach mit harzigem Saft, der an der Luft gerinnt und endlich trocken wird [...]. – Dieses geronnene Harz wird im July und August des folgenden Jahres mit krummen Messern, oder eigens dazu verfertigten Instrumenten, aus den Laachen geschabt, in Butten von Rinde aufgefasst, und zur weiteren Zubereitung aufbewahrt.

⁵ Bürgi/Stuber 2003, 370. – Schnabl 2001, 20, 23, 29. – Wikipedia, Artikel Harz (Material) und Pecherei.

⁶ Meyer 1987. – Vgl. auch Hartig 1808/3, 155–161 («Von der Theerbrennerei»).

⁷ Schnabl 2001, 21, 26.

⁸ ADB 10 (1879), 659–665. – NDB 7 (1966), 711f.

Damit aber der harzige Saft im nächsten Frühjahr nach dem Harzschrapen wieder stark ausfliessen kann, so wird alsdann die Laache zu beyden Seiten, durch Wegnahme eines ganz dünnen Streifens von der Saffthaut und Rinde, abermals verwundet, welches man an einigen Orten anziehen nennt. Bey diesem Anziehen, welches im May geschieht, erfolgt noch etwas mit Rinde und Unreinigkeiten vermischtes Harz, das gewöhnlich Pickharz genannt, und theils zum Pechsieden, theils zur Kienruss-Brennerey verwendet wird.»⁹

Bei Hartig wurde also der Harzbaum zwar planmässig verwundet; die einmal eingeschnittene Lache und das ausfliessende Harz blieben aber mehr als ein Jahr sich selbst überlassen. Das Harz trocknete ein und wurde erst im Herbst des folgenden Jahres als Scharrharz ausgekratzt. In ähnlicher Weise, jedoch mit jährlicher Nutzung wurde auch in der Schweiz Harz gesammelt, beispielsweise in Zürich in der Zeit um 1800 oder im Berner Jura noch im späten 19. Jahrhundert.¹⁰

Anders funktionierte im 20. Jahrhundert die Flussharzgewinnung oder Pecherei in Niederösterreich. Die dortigen Schwarzföhren wurden nicht nur jährlich genutzt; die Lachen waren auch viel breiter angelegt und wurden von Ende April bis September nach dem Vorschnitt und einer mindestens einwöchigen Pause in Abständen von einigen Tagen – sogenannten Schnittpausen – immer wieder von Neuem zur Harzausscheidung angeregt, indem nach jeder Pause, fortschreitend von unten nach oben, ein neuer, etwa 1,5 Zentimeter breiter Schnitt hinzugefügt wurde (Abb. 3).¹¹

Eine Sonderform der Flussharzgewinnung kam beispielsweise bei den Lärchen zur Anwendung. In Hohlräumen und kreisförmigen Spalten des Baumstammes sammelt sich Lärchenbalsam oder Terpentin, eine meist cremige Flüssigkeit. Um diese anzupapfen, wurden die Lärchen etwas über dem Erdboden angebohrt. Die finger-

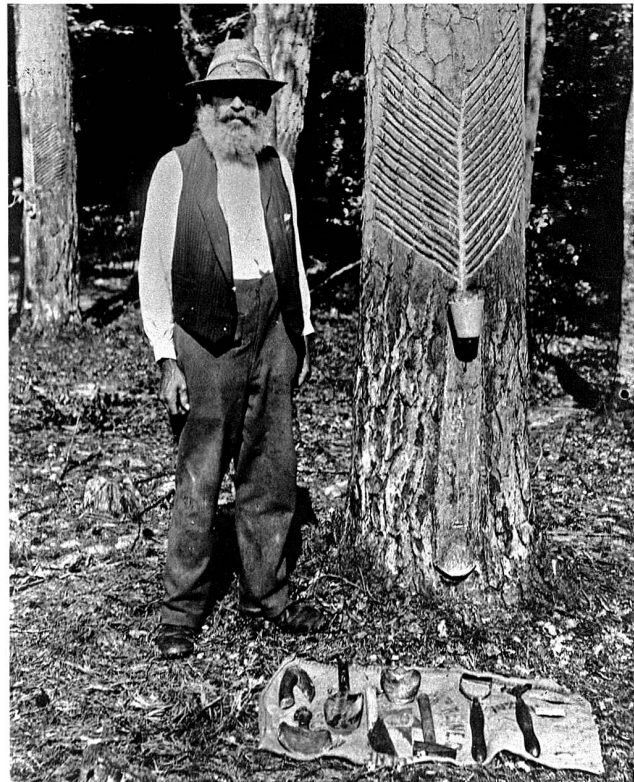


Abb. 3
Jüngere Form der Harzgewinnung: Der Harzfluss wird während der jährlichen Gewinnungsperiode in kurzen zeitlichen Abständen immer wieder von neuem angeregt, indem der Harzer nach jeder Pause, fortschreitend von unten nach oben, einen neuen Schnitt hinzugefügt. Das ausfliessende Harz wird direkt in ein angehängtes Gefäss geleitet. Die Aufnahme entstand während des Ersten Weltkrieges bei Jestetten nahe der Schweizer Grenze.

dicken Bohrlöcher gingen schräg aufwärts tief in den Stamm hinein. Das ausfliessende Terpentin wurde vor dem Bohrloch in untergestellten Gefässen aufgefangen. Noch im 19. Jahrhundert war diese Methode im Wallis, zum Beispiel in den Lärchenbeständen des Vispertales, gebräuchlich. Das gewonnene Terpentin wurde dort als Letschenen- oder Löttschenenharz bezeichnet.¹²

In der Schweiz wurden in den 1870er-Jahren in den Distrikten Moutier, Delémont und Courtelary jährlich schätzungsweise 800 bis 900 Zentner Fichtenharz produziert. In der Gemeinde Undervelier standen 7500 angeharzte Rottannen, in Malleray im Berner Jura in den 1880er-Jahren immer noch rund 20 000 Harzfichten. Schon um 1900 hiess es, die Harznutzung sei in der Schweiz im Aussterben begriffen. Von den eben erwähnten 20 000 Harzfichten in Malleray waren 1912 nur noch 480 übrig geblieben. Die letzten Spuren der systematischen Harzerei verlieren sich in der Schweiz in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.¹³ In Österreich gibt es aktuell noch acht sogenannte Pecher (Harzer) und einen einzigen verarbeitenden Betrieb. Die Pecherei in Niederösterreich wurde 2011 ins UNESCO-Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes in Österreich aufgenommen.¹⁴

⁹ Hartig 1808/3, 55–56. Da ich nicht weiss, welches Fuss- und Zollmass Hartig benützte, sind die Umrechnungen Näherungswerte.

¹⁰ StA ZH, III Oo 2 (1): Instruktion über die Verwaltung des Forstwesens im Kanton Zürich zu Ausbildungszwecken entworfen von Kantonsforstinspektor Kaspar Hirzel und den Forstzöglingen vorgelesen und erklärt von Oktober 1808 bis März 1809, S. 48: In die Rottannenstämmen würden Einschnitte gemacht und das daraus hervorquellende Harz, nachdem es eingetrocknet sei, weggeschabt; bei jeder Wegnahme würden die Einschnitte vertieft und vergrössert und auch zwei und mehr nebeneinander angebracht. (Freundlicher Hinweis von Prof. Dr. Anton Schuler, Zürich.) – Berner Jura: Schönenberger 1912, 258f.

¹¹ Schnabl 2001, 49–57 (mit Beschreibung der Gewinnungsmethoden und ihrer Weiterentwicklung).

¹² Bürgi/Stuber 2003, 371. – Hartig 1808/3, 60: «Vom Terpentin-Sammeln». – Schnabl 2001, 65–71, wo auch das jüngere sogenannte Tiroler Verfahren beschrieben ist. Gebohrt wird bei diesem schräg abwärts. Der Bohrkanal dient auch als Sammelraum für den Balsam.

¹³ Bürgi/Stuber 2003, 369–371. – HLS 6, 120. – Bourgeois 1905, 15. – Rollier 1873, 184–187. – Schönenberger 1912, 254f.

¹⁴ Homepage der Österreichischen UNESCO-Kommission, Nationalagentur für das Immaterielle Kulturerbe. – Zum Rückgang der Baumharzung in Europa s. Schnabl 2001, 34–36.



Abb. 4
Harzfichte auf der Wytweide von Malleray im Berner Jura (um 1910?) mit der typischen Form der vertikal verlaufenden Harzlachen. An einzelnen Fichten wurden bis zu sieben Lachen eingeschnitten.

Durch die Harznutzung mittels planmässiger Verwundung wurden die angezapften Nadelbäume mechanisch geschädigt, in ihrem Wachstum geschwächt und durch die Rindenverletzung anfälliger für Fäulnis und für vermehrten Insektenbefall (Abb. 4). Das Holz von stark genutzten Harzbäumen verlor nicht nur an Dauerhaftigkeit, sondern auch an Heizkraft; im Extremfall konnte es derart mürbe werden, dass es nicht einmal mehr als Brennholz taugte. Die allgemeine Schwächung führte zu einer erhöhten Gefahr von Windwurf und Schneebruch (Abb. 5). Wegen der Einbusse an Nutzholzmassenzuwachs wurden angelachte Bäume für die Holzproduktion von vornherein

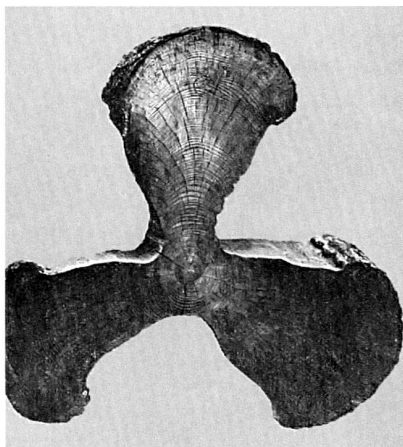


Abb. 5
Querschnitt durch den Stamm einer Harzfichte im Berner Jura (um 1910?): Eindrücklich sichtbar sind die drei Lachen, die sich durch die jährliche Erweiterung und durch das Weiterwachsen der nicht verletzten Stammteile immer tiefer eingefurcht haben.

uninteressant; für die angebohrten Lärchen gilt das allerdings nicht. Umgekehrt konnte ein Harzbaum durchaus während Jahrzehnten genutzt werden. Im Berner Jura wurde das Absterben eines Baumes als direkte Folge der Harzgewinnung nie beobachtet; Voraussetzung war natürlich, dass der Harzer sein Handwerk beherrschte.¹⁵

Hartig, dessen grösstes Anliegen die nachhaltige Waldnutzung war, empfahl deshalb, einerseits das sogenannte Fluss-Scharren, bei dem neben oder unter die Lache in die Rinde geflossenes Harz samt einem Teil der blätterigen Rinde abgekratzt wurde, ganz zu verbieten¹⁶ und andererseits die vier folgenden Regeln zu beobachten:

«1) Man benutze nur die zu Brandholz bestimmten Waldungen auf Harz, und verschone auch die, welche schlechten Boden haben, ganz.

2) Man fange diese Benutzung nur 10 oder 12 Jahre vor dem Abtrieb eines jeden Bestandes an, und benutze also jeden Baum nur fünf- oder sechsmal auf Harz.

3) Man lasse die im vorigen Frühjahr verwundeten Stämme im August des folgenden Jahres scharren, damit das Harz gehörig reifen, und die Wunde bis zum Winter wieder etwas überziehen, folglich das Regenwasser nicht ins Holz dringen kann. Und

4) man lasse jedem Baume, wenn er gering ist, nur eine, wenn er aber stark ist, nachher noch eine, höchstens also zwey Laachen geben, auch diese Laachen oder Rinnen höchstens 4 Fuss lang, und Anfangs nur 1 bis 1½ Zoll breit machen, und sie bey freistehenden Bäumen der Wetter-Seite gegenüber anbringen, damit das Harz vom Regen nicht abgewaschen, und die Laache nicht so leicht faul werden kann.»¹⁷

In der Schweiz zielte der etwas jüngere Berner Forstwissenschaftler Karl Kasthofer (1777–1853)¹⁸ in eine ähnliche Richtung. Aus der Erkenntnis heraus, dass es in vielen Kantonen – auch in Zug – niemanden gebe, der die Kunst der Waldwirtschaft erlernt habe,¹⁹ gab er 1828/29 als damaliger Oberförster des Berner Oberlandes ein Wald-Lehrbuch heraus. Gedacht war es als Lesebuch für schweizerische Landschulen, Landleute und Gemeindeverwalter, welche über die Waldungen zu gebieten hatten. Kasthofer anerkannte die Wichtigkeit der Harznutzung bei der Rotanne. Diese Nutzung müsse aber «weise und mit gehöriger Einschränkung» erfolgen.

«Werden zu viel Harzlachen in die Rinde gemacht, und zu viele Jahre das Harz zu schorren erlaubt, so wird der

¹⁵ Hartig 1808/3, 57, 59. – Bürgi/Stuber 2003, 372. – Schnabl 2001, 49, 58–61, 70f. – Schönenberger 1912, 260. – Vgl. aber Landolt 1987, 16, Anm. 43.

¹⁶ Hartig 1808/3, 57: Das Fluss-Scharren «wird aber den Bäumen oft sehr schädlich, weil man die nöthige Vorsicht dabey gewöhnlich nicht anwendet, die Laachen zu sehr erweitert, und die Saffthaut der Rinde so sehr entblösst, dass der Frost nachtheilig auf sie wirken kann.»

¹⁷ Hartig 1808/3, 58f.

¹⁸ HLS 7, 122. – ADB 15 (1882), 437f.

¹⁹ Kasthofer 1828/29, 2, 28.

Baum krank. [...] Ihr solltet [deshalb] den Harzern immer nur solche Stämme anzureissen und zu harzen erlauben, welche zu nichts anderm als zum Brennen tauglich sind, und auch diese Stämme sollten höchstens nur sechs Jahre, zeh sie gehauen werden, den Harzern verzeigt und bezeichnet werden.»²⁰

Von einer langsamen Nutzung, bei der das Harz nur alle zwei Jahre eingesammelt worden wäre, ist anders als bei Hartig nicht die Rede.

Das gewonnene Scharharz war ein Gemisch von Harz, Rindenstücken und Holzsplittern und wurde im Kleinen in der Harzpfanne und im Grossen in der Harzsiederei geschmolzen und geläutert. Im Berner Jura erzeugte man dabei aus einem Kilogramm Rohharz 600 Gramm reines Harz oder weisses Pech.²¹ Angaben zum jährlichen Harzertrag eines Baumes sind äusserst selten und bewegen sich zudem wegen der unterschiedlichen Produktionsmethoden in einem grossen Streubereich. Im Berner Jura rechnete man durchschnittlich pro Baum mit 500 Gramm Rohharz. Ganz grosse Bäume würden aber bis zu drei Kilogramm abwerfen. Begünstigt werde der Ertrag durch warme Sommer, südliche, milde Lage sowie freien Stand, starke Beastung und gutes Wachstum des Baumes.²² Auch Hartig wies darauf hin, dass frei stehende, der Sonne ausgesetzte und stark wachsende Bäume am meisten Harz lieferten, wobei Menge und Qualität durch warme und trockene Sommer noch gesteigert würden.

«Die Erndte von einem Stamme, der 12 bis 15 Zoll [etwa 30–38 Zentimeter] Durchmesser hat, beträgt gewöhnlich alle zwey Jahre ungefähr ¼ Pfund, hingegen von Stämmen, die 15 bis 20 Zoll [etwa 38–51 Zentimeter] Durchmesser haben, ½ Pfund, und von ganz starken, frey-stehenden, sehr gesunden Bäumen ½ bis ¾ Pfund rohes Harz. Ueberhaupt aber wird man finden, dass der Harzertrag eines jeden Stammes, nach der Menge der Laachen und nach Verschiedenheit der Güte des Bodens, der Witterung und der Lage des Ortes sehr verschieden ist.»²³

Bei einem angenommenen Pfundgewicht von 500 Gramm hätten demnach die Erträge nur zwischen 125, 166,5 und maximal 250 bis 375 Gramm Rohharz pro Baum geschwankt, zudem nicht jährlich, sondern nur alle zwei Jahre.²⁴ Im heutigen Niederösterreich werden von der Schwarzkiefer oder Schwarzföhre mit dem modernen Hobelverfahren bis zu vier Kilogramm Rohharz pro Stamm und Jahr gewonnen.²⁵

Verarbeitung und Verwendung

Das vom lebenden Baum gewonnene Rohharz war noch keine Handelsware. Es musste zuerst geschmolzen und gereinigt werden. Bei diesem Vorgang bildete sich unter erheblichem Gewichtsverlust sogenannt gelbes und schwarzes Harz. Durch weitere Verarbeitungs- und Destillationsprozesse entstanden spezielle Harzprodukte. Koloophonium oder Geigenharz zum Beispiel – das wohl bekannteste natürliche Harzprodukt – ist der feste Rückstand, der beim Erhitzen von Kiefern- oder Fichtenharz anfällt, nachdem der Wasseranteil (10 Prozent) verdunstet und das Terpentinöl (20 Prozent) herausdestilliert ist.²⁶

Das primäre Baumharz und die destillierten Harzprodukte wie Terpentin, Pech und Teer konnten verblüffend vielseitig verwendet werden und waren deshalb begehrte Rohstoffe.²⁷ Die grössten Mengen wurden im Schiffbau zum Abdichten (Kalfatern) der Fugen benötigt. Auch der Küfer machte seine Fässer mit Baumharz dicht. Harz diente zum Kittieren von steinernen Brunnentrögen. Der Gerber behandelte die Häute mit Teergalle. Der Schuhmacher brauchte Schusterpech zum Glätten des Zwirns. Harz diente als Grundstoff für Wagenschmiere, als Imprägniermittel, zu Beleuchtungszwecken (Harzfackeln), zum Versiegeln («verpichen») von Flaschen oder vermischt mit Schweinefett als Schuhcreme. Klebrige Pechruten setzte man bei der Vogeljagd ein. Wunden an Obstbäumen wurden mit Harz verschlossen. Wegen seiner antiseptischen Wirkung fand es vielfache Verwendung in der Volksmedizin: für Salben, Pflaster und Umschläge, gegen aufgesprungene Hände und gegen Klauenverletzungen des Viehs. Beim Wäschesud wurde es als eine Art Seife beigegeben. Beim Brühen von geschlachteten Schweinen erleichterte es das Entfernen der Borsten. Der kostbare, aus Jemen importierte Weihrauch wurde mit einheimischem Baumharz gestreckt. Harz spielte eine wichtige Rolle in der Ölmalerei und später auch in der Behandlung der Bogenhaare bei Streichinstrumenten. Und bis zum Aufkommen des amerikanischen Kaugummis, also bis weit ins 20. Jahrhundert hinein, wurde im Alpenraum Harz gekaut.

Der Gebrauch von Harz war offenbar so alltäglich und dessen hervorstechendste Eigenschaft, die Klebrigkeit, so allgemein präsent, dass das Wort im Schweizerdeutschen auch bildlich verwendet wurde. Wenn eine Sache nicht recht vorwärts kam, «harzte» sie. Wer im Wirtshaus gerne lange sitzen blieb, hatte Harz oder Pech an den Hosen.

²⁰ Kasthofer 1828/29, 1, 59.

²¹ Schönenberger 1912, 260, wo auch das Verfahren der Harzsiederei beschrieben ist. – Hartig 1808/3, 152–155, beschreibt den Schmelz- und Reinigungsprozess ebenfalls; laut ihm hätte man aus 100 Pfund Rohharz 50 Pfund gelbes und 2 Pfund schwarzes Harz gewonnen. – Häusler 1950, 29. – Rollier, 1873, 185, rechnet beim Rohharz mit 12 Prozent Verunreinigungen.

²² Schönenberger 1912, 260.

²³ Hartig 1808/3, 59f.

²⁴ Vgl. auch Bürgi/Stuber 2003, 372: «Somit ist es kaum möglich, eine

generelle Aussage zum Ertrag zu machen.» Die ebenda erwähnten Ertragszahlen von 1873 sind nicht aussagekräftig. Rollier 1873, 185, von dem diese Zahlen stammen, erklärt ausdrücklich, es gebe keine genauen, auf forstliche Untersuchungen gegründete und in der Schweiz erhobene Angaben, weshalb er sich auf Hartig stütze.

²⁵ Schnabl 2001, 22, 51–53.

²⁶ Hartig 1808/3, 152–155. – Soom 1985, 55, 57. – Schnabl 2001, 24f. – Schönenberger 1912, 260.

²⁷ HLS 6, 120. – Meyer 1987, 6f. – Bürgi/Stuber 2003, 370. – Landolt 2008, 16. – Schnabl 2001, 31–34.

«Hesch Harz in der Chappe?» – so tönte es, wenn einer beim Grüßen die Mütze nicht abnahm. Der Pechvogel, der ursprünglich an der Pechrute kleben blieb, hat sich längst auf jenen Menschen übertragen, dem alles misslingt. Und die Redewendung «Pech haben» ist sprachliches Allgemeingut und für jedermann verständlich.²⁸

Harzgewinnung in Zug

Harz und Harzprodukte wurden selbstverständlich auch im Zugerland benötigt. Dass in den einheimischen Wäldern besonders für die Befriedigung des Eigenbedarfs Harzer unterwegs waren, steht ausser Zweifel. Entgegen der Literatursage, dass die Harzgewinnung in der schriftlichen Überlieferung nur verhältnismässig geringe Spuren hinterlassen habe,²⁹ sind wir in Zug dank der umfassenden datenbankmässigen Erschliessung der Zuger Stadtratsprotokolle (s. dazu den Textkasten S. 73) in der glücklichen Lage, das Phänomen über eine lange Dauer beobachten und auf einer doch erstaunlich reichen Quellenbasis beschreiben zu können.

Wer durfte harzen?

Die Ersterwähnung von Harzern in der schriftlichen Überlieferung der verschiedenen Zuger Obrigkeiten erfolgt sehr spät. 1637 versuchte der Stadt-und-Amt-Rat, den Wald im Lorzentobel zu schützen, indem er die Waldweide und das Fällen von bestimmten Baumarten verbot. Gleichzeitig untersagte er den Harzern, in diesem Wald «Schinstäcken», also Flechtholz, zu hauen.³⁰ Dieses Flechtholz brauchten sie wahrscheinlich zur Herstellung von schachtelartigen Gefässen, in denen das Harz verpackt wurde.³¹ In den folgenden rund 160 Jahren hat sich der Zuger Stadt-und-Amt-Rat nie mehr mit den Harzern befasst, und da ja auch die erwähnte Protokollstelle von 1637 mit der eigentlichen Harzgewinnung nichts zu tun hatte, kann man festhalten, dass auf der obersten Normierungsebene, nämlich mit Gültigkeit für Stadt und Amt, also für den ganzen Stand Zug, keinerlei Vorschriften für das Harzergewerbe bestanden. Das Gleiche gilt natürlich für die Eigentümer von Privatwäldern. Sie waren frei, wie sie ihren Wald entweder selber für ihren Eigengebrauch nutzen oder durch Dritte nutzen lassen wollten.

Wenn wir nun die Stadt Zug mit ihrem Untertanengebiet und das gegenüber der Stadt gleichberechtigte sogenannte Äussere Amt mit dem Ägerital, dem Menzinger Berg und Baar gesondert betrachten, zeigen sich einmal mehr erstaunliche Unterschiede. In der offiziellen schriftlichen Überlieferung für den Raum Menzingen–Neuheim–Baar sind mir bisher keine Vorschriften betreffend die Harzerei bekannt.³² In den erhaltenen Oberägerer Summordnungen des 18. Jahrhunderts, welche die Allmendnutzung regelten, erscheint gleichbleibend das Verbot, Geissbuben oder

Harzer dürften auf der Allmend, also in den Gemeindewäldern, weder ein Beil noch ein anderes Werkzeug auf sich tragen, womit sie den Wald schädigen könnten.³³ Die Formulierung ist merkwürdig genug, untersagte sie doch lediglich das Mitführen von hauenden Werkzeugen. Durfte sich also ein Harzer ohne Harzerbeil im Wald aufhalten und wie von alters her das natürlich ausgetretene Scharrharz von Hand vom Stamm abkratzen oder abgetropft Harz vom Boden aufsammeln? Oder genügte das Verbot, um ihm die Ausübung seines Gewerbes von vornherein zu verunmöglichen? Ein ganz ähnliches Verbot wurde 1820 ins Urner Landrecht aufgenommen, weil das Harzen mit eisernen Instrumenten die Bäume verletzen könnte und deshalb besonders schädlich sei.³⁴ 1787 forderte die Genossenversammlung Oberägeri die Vorsteher der Gemeinde Unterägeri auf, die fremden Harzer vor dem Harzen auf der Oberägerer Allmend zu warnen.³⁵ Das tönt, als hätten diese Harzer in Unterägeri harzen dürfen. Hingegen ist in den Ordnungen von 1824 beziehungsweise 1826 die Harzerei auf der Allmend sowohl in Oberägeri wie auch in Unterägeri strikte untersagt.³⁶ 1836 schliesslich schuf man in Unterägeri erstmals die Funktion eines «Gemeindeharzers»; gewählt wurde der Einheimische Benedikt Iten.³⁷

Zur schwachen und erst spät einsetzenden Regulierung im Äusseren Amt stand die Entwicklung in der Stadt Zug und in ihren Vogteien in einem scharfen Kontrast. 1646 klagte der für die Grüter Allmend Verantwortliche, der Wald werde durch die Harzer geschädigt, worauf der Stadtrat verfügte, man solle sie aus dem Wald wegweisen.³⁸ Dabei blieb es aber nicht. Der Stadtrat strebte eine grundsätzliche Lösung des Problems an und entwickelte die Idee, aus den Harzern einen ganz bestimmten auszuwählen und diesen ausschliesslich zu konzessionieren. Ende 1648 wurde der Plan in die Tat umgesetzt. Weil die Anzahl der Harzer im Hoheitsgebiet der Stadt überhand genommen habe, wurde das Harzen im Stadtgebiet und in den stadtzugerischen Vogteien allen ausser dem Heini Trapp verboten. Trapp, ein Auswärtiger, erhielt eine Bewilligung

²⁸ Idiotikon 2, 1654 (hier noch weitere Beispiele). – HLS 6, 120. – Häuser 1950, 29–36.

²⁹ Meyer 1987, 6. – Bürgi/Stuber 2003, 370.

³⁰ SSRQ Zug 1, 490 Nr. 819; hier Belege für spätere Verbote, in denen aber die Harzer nicht mehr erwähnt werden.

³¹ Vgl. Idiotikon 6, 949 (Rumpf 5) und 950 (Harzrumpf).

³² Vgl. z. B. Aloys Müller, Geschichte der Korporation Baar-Dorf, Baar 1945: in dieser sehr breiten und quellennahen Darstellung kommt die Harzerei nicht vor.

³³ Ersterwähnung: KoA Oberägeri, A 1/22 (2./3.5.1746), Art. 16. Analoge Formulierungen in den Summordnungen von 1772, 1783, 1793 und 1804.

³⁴ Oechslin 1927, 128f.

³⁵ GemeindeA Oberägeri, A 9/107 (23.4.1787).

³⁶ KoA Oberägeri, A 1/25, Summordnung 1824. – KoA Unterägeri, A 1/10, Summordnung 1826.

³⁷ BüA Unterägeri, A 9/33 (9.3.1836); A 9/42 (30.10.1836 und 26.4.1840 [Bestätigung]).

³⁸ BüA Zug, A 39-26/2, 169v (5.5.1646).

für drei Jahre und musste dafür 16 Schilling bezahlen.³⁹ Eine ähnliche Beschränkung auf konzessionierte Harzer kannte beispielsweise auch Luzern.⁴⁰ 1655 wurde der obrigkeitliche Harzer in Zug erstmals als «Landharzer» bezeichnet,⁴¹ und dabei blieb es dann bis ins 19. Jahrhundert hinein. Weil die Konzession jährlich erneuert werden musste, stand dem Rat ein griffiges Instrument zur Verfügung, um die Einhaltung der Konzessionsbedingungen relativ scharf durchzusetzen; in die Kontrolle und Aufsicht waren auch die für die obrigkeitlichen Wälder zuständigen Bannwarte eingebunden.⁴² Die Konzessionsgebühr, die ursprünglich aus einem Geldbetrag bestanden hatte, wurde später mit der Lieferung eines bestimmten Quantum Harz abgegolten. 1690 ist von 50 «Hartzrumpffle» die Rede, 1703 von 50 «Hartztüebli» und 1724 wieder von 50 Rumpfli.⁴³ 1729 brachte der Landharzer bei der Konzessionserneuerung die übliche Anzahl Harzrumpfe vorbei. 1732 bestand diese übliche Menge aus «30 Rumpfle», 1764 aus 15 Rumpfen. Der Ausdruck Rumpf oder Rumpfli bedeutete ein zylindrisches oder viereckiges Behältnis aus Tannerrinde, das für die Aufbewahrung des Harzes verwendet wurde.⁴⁴ 1766 wurde die jährlich abzuliefernde Menge Harz auf 25 Pfund (13,2 Kilogramm) festgelegt und 1787 auf 50 Pfund (26,4 Kilogramm) verdoppelt.⁴⁵ Die Lieferung erfolgte ins Lughaus beim Zeitturm, das als Waffenkammer und Feuerwehrlokal diente; Empfänger waren dementsprechend der Feuerwehrrauptmann oder der Landesfähnrich. Letzterer konnte zum Beispiel 1733 wählen, welches Harz für ihn «das dienstlich- und nutzlichste» sei.⁴⁶

Am ursprünglichen Ansatz, sich auf einen einzigen obrigkeitlich verordneten Landharzer zu beschränken, wurde in Zug bis zum Ende des 18. Jahrhunderts im Prinzip

³⁹ BüA Zug, A 39-26/2, 237v (30.10.1648) und 242r (19.12.1648).

⁴⁰ Segesser 3, 13. Buch, 68f. – SSRQ Luzern 2/1, 250f., Nr. 101, Mandat für Harzer vom 15. Juli 1650: Es sollen nur eine bestimmte Anzahl Harzer zugelassen werden, zudem möglichst nur einheimische.

⁴¹ BüA Zug, A 39-26/3, 104r (28.8.1655).

⁴² BüA Zug, A 39-26/18, 39v (7.11.1722); A 39-26/21, 39v (11.5.1731); A 39-26/33, 146 (10.11.1775), 357 (6.11.1779).

⁴³ BüA Zug, A 39-26/5, 178 (13.8.1672: die beiden Harzer haben 200 Rumpflein Harz geliefert); A 39-26/8, 76v (24.11.1690); A 39-26/12, 39v (10.11.1703); A 39-26/18, 159v (10.11.1724).

⁴⁴ BüA Zug, A 39-26/20, 39v (5.11.1729); A 39-26/21, 214r (15.11.1732); A 39-26/31, 158v (10.11.1764). – Idiotikon 6, 949 (Rumpf 5), 950 (Hartzrumpf). Noch im 19. Jahrhundert gehörte der Hartzrumpf zum aktiven Zuger Wortschatz.

⁴⁵ BüA Zug, A 39-26/31, 293r (8.11.1766: der Landharzer hatte 15 Pfund offeriert), 354r (7.11.1767); A 39-26/32, 75 (5.11.1768); A 39-26/34, 422 (17.11.1787). Das in Zug gebräuchliche Pfund wog 528 Gramm (Dubler 1975, 48f. und 53).

⁴⁶ BüA Zug, A 39-26/12, 39v (10.11.1703); A 39-26/18, 159v (10.11.1724); A 39-26/19, 244 (8.11.1727); A 39-26/22, 87r (7.11.1733); A 39-26/31, 158v (10.11.1764); A 39-26/34, 422 (17.11.1787). – Zum Lughaus: Dittli 2007, 3, 243f. – 1735 heisst es, der Harzer habe während einiger Jahre die festgelegte Menge Harz nicht geliefert. Der Rat setzte ihm für alles Ausstehende eine Lieferfrist von 14 Tagen und drohte ihm bei Nichterfüllung ein Berufsverbot an (BüA Zug, A 39-26/24, 129 und 133).

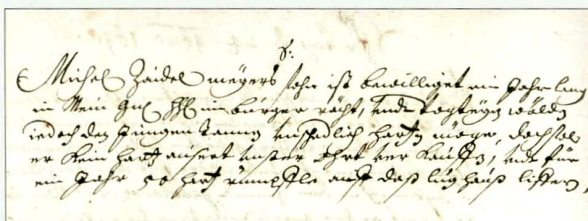
Ein riesiger Informationsschatz wird gehoben

Als historische Hauptquelle für die vorliegende Untersuchung über die Zuger Harzgewinnung vor 1800 dienten die Protokolle des städtischen Rates und der Bürgerversammlung von Zug, die für den Zeitraum vom späten 15. Jahrhundert bis 1798 weit über 17 000 handgeschriebene Seiten füllen und bis ins späte 20. Jahrhundert durch keinerlei Register oder andere Hilfsmittel erschlossen waren. Entsprechend schwierig gestaltete sich früher die Informationssuche in dieser gewaltigen Datenmenge. Recherchen über einen langen Untersuchungszeitraum oder nach weit verstreuten Informationen waren schlicht unmöglich. Eine der wichtigsten Quellen zur Zuger Geschichte war quasi verschlossen. Welche negativen Folgen das für die zugerische Geschichtsschreibung hatte, braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden.

Seit 1989 läuft deshalb unter der Leitung des Staatsarchivs ein gross angelegtes Gemeinschaftsprojekt von Kanton, Stadt, Bürgergemeinde und Korporation Zug mit dem Ziel, diese zentrale Quelle für Forschungen aller Art zugänglich zu machen (vgl. Tugium 7/1991, 8–15). Das Projekt betritt in mehrerer Hinsicht Neuland. So werden die Protokollbände nicht einfach mit Registern oder Suchbegriffen versehen. Von jedem Geschäft wird eine ausführliche Zusammenfassung in heutiger Sprache, ein sogenanntes Regest, hergestellt (Abb. unten). Diese Zusammenfassungen – wir rechnen insgesamt mit über 80 000 – werden in der elektronischen Datenbank des Staatsarchivs gespeichert und können so Protokoll übergreifend nach allen möglichen Gesichtspunkten durchsucht werden. Und letztlich werden diese Zusammenfassungen auch für die Benützung via Internet freigegeben; sie sollen zeit- und ortsunabhängig wirklich jedermann zur Verfügung stehen.

Die Produktion der Regesten in Rohfassung und deren Eingabe in die Datenbank werden 2012 abgeschlossen. Die Kontroll- und Korrekturarbeiten und die Schlussredaktion werden noch etwas länger dauern. Spätestens 2015 sollten aber alle Bände fürs Internet freigegeben sein.

Welche Bedeutung der Hebung dieses Informationsschatzes zukommt, lässt sich am Forschungsthema Harzgewinnung schön illustrieren: In den sonstigen Archivverzeichnissen und Findmitteln haben wir nicht einmal ein Dutzend zugerische Quellenstellen zu dieser Fragestellung gefunden; die Datenbanksuche in den Stadtratsprotokollen hingegen ergab über 180 Treffer und damit eine Quellenbasis, von der aus weitere Recherchen gezielt vorangetrieben werden konnten.



Harzsammler. Dem Sohn von Michael Zedelmeyer (Zaidelmeyer) selig wird bewilligt, ein Jahr lang in den obrigkeitlichen Wäldern in der Stadt Zug und ihren Vogteien Harz zu sammeln. Er darf aber die jungen Tannen nicht schädigen und kein Harz ausser Landes verkaufen. Pro Jahr muss er 50 «hartzrumpffle» ins Lughaus liefern.

Bürgerarchiv Zug, A 39-26/8, fol. 76v, Rat der Stadt Zug, Sitzung vom 24. November 1690. Originaleintrag im Stadtratsprotokoll (oben) und Zusammenfassung in heutiger Sprache (unten).

festgehalten, allerdings nicht mit letzter Konsequenz. In den 1670er Jahren gab es zwei Landharzer nebeneinander, und im frühen 18. Jahrhundert besorgten während langer Jahre zwei Brüder den Landharzerdienst. 1787 erlaubte die Stadt Zug der Gemeinde Steinhausen, für ihre Gemeindeglieder einen eigenen Harzer zu ernennen.⁴⁷ Eine ähnliche Einrichtung scheint es in Hünenberg gegeben zu haben. Die Verengung seiner Nutzungsbasis in Hünenberg und Steinhausen trieb den Landharzer vermehrt in die stadtzugerischen Wälder, was prompt zu Friktionen führte.⁴⁸

Ohnehin ginge die Vorstellung, ausser den verordneten Landharzern hätte es keine weiteren Harzer gegeben, völlig an der Lebenswirklichkeit vorbei. Der institutionalisierte Landharzerdienst trug sicher dazu bei, auswärtige Harzer besser, wenn auch nicht ganz von den obrigkeitlichen Wäldern fern zu halten; es gehörte sogar zu seinem Pflichtenheft, darauf zu achten, dass keine Fremden die Wälder «verderben».⁴⁹ 1738 zum Beispiel beschwerte sich der Landharzer über Martin Bucher von Ruswil, einen aus Luzern Vertriebenen, der im Grüter Wald «gefährlich hartze». Bei näherem Zusehen stellte sich allerdings heraus, dass Bucher von einem Einheimischen beauftragt worden war...⁵⁰ Daneben gab es – von Pfüschern ganz zu schweigen⁵¹ – eine unbekannte Zahl von einheimischen Harzern, von denen wir schlicht nicht wissen, wo sie ihre Harzplätze hatten, die aber als mögliches Reservoir für die Besetzung der Landharzerstelle und auch als Zulieferer für den öffentlichen Markt durchaus erwünscht waren. 1672 wird ein Harzer Oswald Keiser von Oberwil erwähnt.⁵² Als man sich 1682 entschied, wieder nur einen Landharzer für die zugersischen Wälder zu ernennen, wurde der Mitbewerber Mathias Uster von Baar nicht berücksichtigt.⁵³ 1691 wurde er erneut abgelehnt, ebenso die Bewerbung des Harzers von Steinhausen, weil man mit dessen Arbeit in den Wäldern nicht zufrieden sei.⁵⁴ 1719 wurde ein Harzer Wild aus Zug ausgewiesen.⁵⁵ 1769 passierte das Gleiche dem Harzer Oswald Hausheer; dieser erhielt später einen Harzerdienst

im Luzernischen.⁵⁶ 1787 verlor Landharzer Thomas Meyer den Dienst, weil er die Preisvorgaben des Stadtrates nicht akzeptieren wollte. Das Harzen in Cham wurde ihm in der Folge offiziell untersagt; bei Zuwiderhandlungen werde man ihn durch den Harschier in die Stadt führen lassen. Möglicherweise ist auch er ins Luzernbiet ausgewichen.⁵⁷

Landesväterliche Versorgungspolitik

Anders als die Gemeinden des Äusseren Amtes, die wirtschafts- und versorgungspolitisch eher einem «Laissez faire» zuneigten und ganz gerne von den zentralörtlichen Funktionen der Stadt Zug profitierten, verfolgte die Stadt in ihrem Hoheitsgebiet einen dirigistischen Kurs, der in landesväterlicher Manier alle Wirtschaftsbranchen zu kontrollieren und zu steuern suchte. Eckpfeiler dieser Politik waren die Sicherung einer ausreichenden Landesversorgung und die durch Marktzwang garantierte Alimentierung des städtischen Wochenmarktes, der über die Landesgrenzen hinaus regionale Bedeutung hatte.⁵⁸

Im Falle der Harzgewinnung sah dieser Kurs so aus: Die Stadt monopolisierte wie soeben beschrieben die Hauptproduktion bei den obrigkeitlich verordneten Land- und später auch Gemeindeharzern. Diese wenigen Produzenten nahm sie hart an die Kandare. Sie diktierte die Verkaufspreise und schrieb vor, dass die Landharzer nur für den zugersischen Markt und den zugersischen Landesbedarf produzieren durften, was in der Umkehrung ein striktes Exportverbot bedeutete. Ein Querschnitt durch die Belegstellen mag diese Zielsetzungen illustrieren: Die Landharzer durften nur für den Landesbedarf Harz sammeln (1703);⁵⁹ sie mussten die Zuger mit Harz versorgen (1711);⁶⁰ das Harz musste zwingend im Stadtgebiet und «unsern Leüthen» verkauft werden (1712);⁶¹ das Harz musste auf den öffentlichen Markt in Zug gebracht werden;⁶² der Verkauf ausser Landes wurde immer wieder untersagt;⁶³ eine einzige Stelle von 1768 erlaubte ihn für den Fall, dass die Einheimischen mit Harz versorgt seien.⁶⁴

⁴⁷ BüA Zug, A 39-26/34, 423 (24.11.1787).

⁴⁸ BüA Zug, A 39-26/35, 22v, 23v, 24r (1788).

⁴⁹ BüA Zug, A 39-26/28, 94r (10.11.1747). – Fremde Harzer in zugersischen Wäldern: BüA Zug, A 39-26/16, 82r (6.8.1718); A 39-26/25b, 183r (9.11.1737: Zürcher, aber auch Leute von Ibikon, Vogtei Risch); A 39-26/29, 118r (10.11.1752); A 39-26/33, 299 (7.11.1778: der «Ringgenmacher» von Maschwanden).

⁵⁰ BüA Zug, A 39-26/25b, 260r, 262v, 263v.

⁵¹ BüA Zug, A 39-26/21, 184v (24.7.1732).

⁵² BüA Zug, A 39-26/5, 203 (24.11.1672). – Weitere Hinweise auf die Keiser, genannt Harzer, in Oberwil: BüA Zug, A 39-26/7, 89r (8.3.1687); A 39-26/9, 122v (9.7.1695); A 39-26/15, 46r (19.1.1714).

⁵³ BüA Zug, A 39-26/6, 34r (29.8.1682).

⁵⁴ BüA Zug, A 39-26/8, 87r (10.3.1691), 95v (26.5.1691), 98r (1.6.1691). – 1689 erlaubte man dem Harzer von Steinhausen, in den Stadtzuger Kirchen die Spende zu beziehen (BüA Zug, A 39-26/8, 22r).

⁵⁵ BüA Zug, A 39-26/17, 29v (18.8.1719).

⁵⁶ BüA Zug, A 39-26/32, 152 (18.11.1769); A 39-26/35, 149v (21.5.1791).

⁵⁷ BüA Zug, A 39-26/34, 421 (10.11.1787); A 39-26/36, 55v (28.6.

1793), 67v (9.11.1793).

⁵⁸ Hoppe 2002, besonders 100f.

⁵⁹ BüA Zug, A 39-26/12, 39v (10.11.1703).

⁶⁰ BüA Zug, A 39-26/14, 113v (7.11.1711); ähnlich: A 39-26/16, 30v (6.11.1717).

⁶¹ BüA Zug, A 39-26/14, 157v (12.11.1712); ähnlich: A 39-26/33, 146 (10.11.1775).

⁶² BüA Zug, A 39-26/4, 97r (2.5.1665); A 39-26/31, 207r (20.7.1765) und 293r (8.11.1766); A 39-26/33, 244 (8.11.1777); A 39-26/34, 422 (17.11.1787: der Landharzer muss jedermann mit Harz beliefern und auch Harz auf den Wochenmarkt bringen) und 423 (24.11.1787: der Gemeindeharzer von Steinhausen muss das Harz, welches in der Vogtei nicht benötigt wird, auf den Markt in Zug bringen).

⁶³ BüA Zug, A 39-26/5, 136 (19.7.1670), 519 (31.8.1680); A 39-26/8, 76v (24.11.1690); A 39-26/12, 21r (23.6.1703); A 39-26/31, 199r (28.6.1765: die Landharzer müssen sich erklären, warum sie Harz ausser Landes verkaufen), 207r (20.7.1765), 225v (9.11.1765); A 39-26/32, 309 (9.11.1771); A 39-26/33, 299 (7.11.1778); A 39-26/34, 423 (24.11.1787); A 39-26/35, 23v und 24r (5. Und 13.9.1788).

⁶⁴ BüA Zug, A 39-26/32, 75 (5.11.1768).

Die Notwendigkeit, das Verbot des offenbar lukrativen Harzexports wieder und wieder auszusprechen, deutet auf eine grosse Diskrepanz zwischen Norm und alltäglicher Wirklichkeit. Ein bezeichnender Vorfall ereignete sich 1788: Die Gnädigen Herren von Zug hatten ihren Steinhäuser Untertanen soeben erlaubt, für deren Gemeindewälder einen eigenen Harzer zu ernennen, diesem aber zugleich eingeschärft, ja kein Harz ausser Landes zu verkaufen. Nur neun Monate später hiess es, die Harzer von Hüenenberg und Steinhausen hätten aus den dortigen Gemeindewäldern sehr viel Harz genommen und einen guten Teil davon exportiert. Der Vorwurf scheint sich bestätigt zu haben. Die fast unglaublich laue Reaktion der Obrigkeit bestand jedoch einzig darin, dass sie denjenigen, welche *weiterhin* Harz exportieren würden, eine Bestrafung androhte!⁶⁵ Solch widersprüchliches, von widerstreitenden Interessen gesteuertes Verhalten gab es auch in anderen Fällen. 1667 zum Beispiel wählte der Zuger Stadtrat Michael Zedelmeyer, einen Fremden, zum alleinigen Zuger Landharzer. Alle anderen Bewerber wurden abgewiesen und durften in Zug kein Harz sammeln. Die Beschränkung auf einen einzigen Harzer und die ausschliessliche Ausrichtung der Produktion auf den einheimischen Bedarf versuchten die vielseitig genutzte und überlebenswichtige Ressource Wald besser zu schützen. Das hinderte aber die Gnädigen Herren keineswegs daran, die soeben abgewiesenen Bewerber einzuladen, ihr Harz, wenn sie welches hätten, in Zug öffentlich feilzubieten.⁶⁶ Exporte aus Zug wurden also unter hohe Strafe gestellt; Importe von ausserhalb, die ja in gleicher Weise auf die dortigen Waldressourcen drückten, waren hingegen willkommen...

Wie wurde geharzt?

Die Harzer sollen zum Wald Sorge tragen. Sie sollen sorgfältig harzen und den Wald nicht schädigen. Diese Vorgabe zieht sich wie ein roter Faden durch die entsprechenden Geschäfte des Zuger Stadtrats.⁶⁷ Auch Zug war für die eigene Versorgung auf die Harzgewinnung angewiesen. Aber diese forstliche Nebennutzung durfte die Hauptnutzung der Holzproduktion nicht gefährden. Die ständig wiederkehrenden Klagen über sogenannt schädliches oder gefährliches Harzen illustrieren genau diesen Nutzungskonflikt.

⁶⁵ BüA Zug, A 39-26/34, 423 (24.11.1787); A 39-26/35, 22v (30.8.1788), 23v und 24r (5. und 13.9.1788).

⁶⁶ BüA Zug, A 39-26/4, 136v (27.8.1667).

⁶⁷ BüA Zug, A 39-26/5, 95 (19.7.1670); A 39-26/8, 76v (24.11.1690); A 39-26/15, 78v (10.11.1714); A 39-26/18, 120r (24.3.1724); A 39-26/19, 244 (8.11.1727); A 39-26/26, 217v (10.11.1741); A 39-26/28, 148v (9.11.1748), 194v (8.11.1749); A 39-26/29, 19v (20.3.1751), 261r (9.11.1754); A 39-26/30, 108v (14.5.1757); A 39-26/32, 75 (5.11.1768); A 39-26/33, 299 (7.11.1778), 357 (6.1.1779); A 39-26/35, 22v (30.8.1788).

⁶⁸ BüA Zug, A 39-26/5, 519 (31.8.1680).

⁶⁹ BüA Zug, A 39-26/8, 76v (24.11.1690).

⁷⁰ BüA Zug, A 39-26/17, 48v (10.11.1719).

Die Obrigkeit versuchte ihn zu lösen, indem sie einerseits das Harzen auf ganz wenige, von ihr selbst eingesetzte Personen beschränkte. Diese Landharzer, die ihren Dienst teilweise jahrzehntelang versahen, liessen sich viel besser kontrollieren und auch sanktionieren als die bloss durchziehenden fremden Harzer. Andererseits erteilte die Obrigkeit ihren Harzern Anweisungen, aus denen zumindest andeutungsweise klarer wird, wie geharzt wurde und was man unter schädlichem Harzen verstand.

Ein besonderes Augenmerk galt den Tannen: Der Landharzer musste die jungen Bäume, insbesondere die jungen Rottannen, verschonen (1680);⁶⁸ er durfte die jungen Tannen nicht schädigen (1690);⁶⁹ Tannen, die noch im Saft waren, durften nicht angerührt werden (1719);⁷⁰ der Harzer durfte keine Tannen «anschürpfen oder anstechen» (1722);⁷¹ er durfte keine frischen oder neuen Tannen anharzen (1726, 1727, 1736)⁷² und auch kein Jungholz anstechen (1729);⁷³ die Stämme durften nicht zu weit oben angezapft werden (1756);⁷⁴ dem Landharzer wurde untersagt, weiterhin junge Tannen oben anzuzapfen (1757);⁷⁵ überhaupt sollte er die jungen Bäume schonen (1763);⁷⁶ zu junge Tannen waren tabu (1772);⁷⁷ der Harzer sollte die Bäume beziehungsweise die Tannen nicht zu hoch oben, sondern eben unten anzapfen (1766, 1771, 1772, 1774).⁷⁸ Und wieder wurde der Schutz der Tannen besonders betont: der Landharzer sollte sie so gut wie möglich schonen, sie auf jeden Fall nicht schädigen (1775, 1788);⁷⁹ er sollte «keine Tannen schädlich anzapfen, keine 3-fach» (1776).⁸⁰ Als sich der Landharzer 1779 wieder um seinen Dienst bewarb, wurde er zwar bestätigt, zugleich aber stark ermahnt, künftig nicht mehr so schädlich zu harzen; die Bannwarte sollten ihm zeigen, an welchen Orten ihm die Harzgewinnung erlaubt sei.⁸¹

Zusammenfassend ist zunächst festzuhalten, dass die Harzgewinnung in Zug offensichtlich im einjährigen Rhythmus betrieben wurde. Es gibt keinerlei Hinweise auf einen zweijährigen Zyklus, wie ihn später, im Zuge der aufkommenden Forstwissenschaft, Georg Ludwig Hartig aus Gründen der Nachhaltigkeit empfahl. Darüber hinaus ergeben sich zwei weitere klare Befunde: Erstens haben die Zuger Landharzer ihr Harz am lebenden Baum gewonnen. In keiner einzigen Quelle wird die Harzgewinnung aus

⁷¹ BüA Zug, A 39-26/18, 39v (7.11.1722).

⁷² BüA Zug, A 39-26/19, 84 (7.11.1726), 244 (8.11.1727); A 39-26/25b, 112v (10.11.1736).

⁷³ BüA Zug, A 39-26/20, 262 (5.11.1729).

⁷⁴ BüA Zug, A 39-26/30, 85v (6.11.1756).

⁷⁵ BüA Zug, A 39-26/30, 108v (14.5.1757).

⁷⁶ BüA Zug, A 39-26/31, 99r (5.11.1763).

⁷⁷ BüA Zug, A 39-26/32, 363 (7.11.1772).

⁷⁸ BüA Zug, A 39-26/31, 293r (8.11.1766); A 39-26/32, 309 (9.1.1771), 363 (7.11.1772); A 39-26/33, 94 (5.11.1774).

⁷⁹ BüA Zug, A 39-26/33, 146 (10.11.1775); A 39-26/35, 23v (5.9.1788).

⁸⁰ BüA Zug, A 39-26/33, 195 (9.11.1776).

⁸¹ BüA Zug, A 39-26/33, 357 (6.11.1779).

totem Holz belegt, was natürlich nicht ausschliesst, dass diese Methode nicht auch zur Anwendung gekommen sein könnte. Und zweitens haben sie nicht einfach natürlich ausgetretenes Scharrharz aufgesammelt, sondern waren auf die Flussharzgewinnung ausgerichtet. Das heisst: Sie haben die Stämme der Harzbäume absichtlich und planmässig verletzt, um den Harzfluss in Gang zu bringen. Wie sie die Lachen im Einzelnen eingeschnitten haben, und ob sie sie extensiv (durch jährliches Auskratzen des eingetrockneten Harzes) oder intensiv nutzten, indem sie die Lachen in kurzen Intervallen von wenigen Tagen ständig erweiterten und so den Harzfluss immer wieder von Neuem anregten, wissen wir zwar nicht genau. Lehrbücher und Instruktionen aus dem frühen 19. Jahrhundert beschreiben aber für den deutschen Raum und in der Schweiz für Zürich und Bern ausschliesslich die extensive Produktionsmethode.

Aus obrigkeitlicher Sicht standen zwei Ziele im Vordergrund: einerseits die Beschränkung der Harzerei auf erwachsene Bäume, das heisst der Schutz des Jungholzes,⁸² und andererseits der Schutz der Tannen, primär der Rottannen. Letztere waren für die Nutzholzproduktion – insbesondere für Bauzwecke – unverzichtbar. Bemerkenswert ist die vereinzelte Stelle, wonach man den Harzern in den Wäldern bestimmte Areale zuwies; die Absicht war zweifellos, Harznutzung und Holznutzung örtlich voneinander zu trennen. Unschädlich, das heisst schonend oder nachhaltig wurde geharzt, wenn der einmal angeharzte Baum trotz seiner Verletzung nicht abstarb und über Jahre oder gar Jahrzehnte weiter genutzt werden konnte. Gefährlich wurde es für den Baum, wenn er mehrfach verletzt wurde; in diesem Zusammenhang wichtig ist der Beleg von 1776, wonach in Zug maximal zwei Lachen erlaubt waren. Gefährlich wurde es aber auch, wenn der Baum noch zu jung und sein Stamm zu dünn war oder wenn ein Stamm im dünnen Bereich, also hoch oben, angestochen wurde. Solche Verletzungen am dünnen Stamm konnten zu tödlichen Wunden werden. 1732 heisst es im Zuger Stadtratsprotokoll, Kaspar Müller von Walchwil und seine Knaben harzten in den obrigkeitlichen Wäldern so schädlich, dass schon viele Tannen zugrunde gegangen seien. Der Mann scheint vom fachmännischen Harzen nicht allzu viel verstanden zu haben. Zu seiner Rechtfertigung brachte er vor, der Landharzer sei vor einem Jahr unpässlich gewesen, worauf ihn dessen Frau gebeten habe, an Stelle ihres Mannes Harz zu sammeln. Das hätten sie getan, und weil es etwas eingebracht habe, hätten sie dieses Jahr eben weitergemacht. In Anbetracht von Müllers vielen Kindern liess der Rat Gnade walten, entliess den Missetäter mit einer kräftigen Zurechtweisung und befahl ihm, fortan nicht mehr zu harzen.⁸³

1655 wurde dem Zuger Landharzer vorgeschrieben, das weisse Harz zum Preis von einem Zürcher Schilling zu verkaufen und das schwarze Harz für höchstens zwei Zuger Schillinge.⁸⁴ 1787 lag der Preis für ein Pfund Harz immer noch bei zwei Schilling. Als der bisherige Landharzer

dieses Preisdiktat nicht mehr akzeptieren wollte, wurde er kurzerhand entlassen und durch einen anderen ersetzt.⁸⁵

Die jährliche Konzessionsgebühr, die der Landharzer an die Stadt Zug abführen musste, wurde 1787 auf fünfzig Pfund Harz (26,4 Kilogramm) verdoppelt. Das hätte einem Geldwert von 2 ½ Gulden entsprochen. Damit stellt sich die Frage, wie viel die Obrigkeit mit ihrer Gebühr vom gesamten Ertrag abschöpfte? Fünf Prozent? Zehn Prozent?⁸⁶ Noch mehr oder viel weniger? Wir haben keine Ahnung. Bei einer Annahme von fünf Prozent hätte der Landharzer eine Gesamtmenge von tausend Pfund oder 528 Kilogramm produziert. Mit den 950 Pfund Harz, die ihm blieben, hätte er einen Jahresumsatz von 1900 Schilling oder 47,5 Gulden erzielt, abzüglich die wahrscheinlich nicht sehr hohen Gestehungskosten und zuzüglich die höheren Margen für allenfalls selbst verarbeitete Harzprodukte, mit denen sich eine bessere Wertschöpfung erreichen liess. In bescheidensten Verhältnissen liess sich damit vermutlich eine Familie durchbringen, insbesondere, wenn vielleicht noch ein Stückchen Pflanzland und ein wenig Vieh vorhanden waren. Reich wurde man so aber sicher nicht.

Und wie viele Harzbäume brauchte es, um beispielsweise eine halbe Tonne Harz zu produzieren? Wir haben oben die ganz wenigen verfügbaren Zahlen aus dem 19. Jahrhundert zum jährlichen Harzertrag eines einzelnen Baumes vorgestellt. Sie bewegen sich in einem grossen Streubereich zwischen 125 und 500 Gramm Rohharz und sind zudem untereinander schlecht vergleichbar. Auch die Angaben zum Läuterungsverlust schwanken beträchtlich. Um gleichwohl eine etwas klarere Vorstellung zu gewinnen, in welcher Grössenordnung die Harzgewinnung auf die Wälder einwirkte, gehen wir von der willkürlichen Annahme eines durchschnittlichen Reinharzertrages von 200 bis 250 Gramm pro Baum und Jahr aus. Das heisst: Wäre diese Annahme zutreffend, hätte der Landharzer für die Produktion von 500 Kilogramm geläutertem Harz 2000 bis 2500 Harzbäume anzapfen müssen!

Die Herausforderung für den Harzer bestand darin, in den obrigkeitlichen Wäldern diese beeindruckend grosse Zahl von geeigneten Nadelbäumen für seine Zwecke beanspruchen zu können, ohne die anderen Waldnutzungen

⁸² Vgl. Schönenberger 1912, 257: Gemäss Forstreglement für den Berner Jura von 1836 muss ein Harzbaum 4 Fuss über dem Boden 10 Zoll [etwa 25 Zentimeter] Durchmesser haben. – Schnabl 2001, 49: Die Harzung an der Schwarzkiefer in Niederösterreich wird meist erst ab einem Stammdurchmesser in Brusthöhe von 30 bis 40 Zentimeter vorgenommen. Das entspricht einem Alter von 90 bis 130 Jahren. Der Baum ist also ausgewachsen.

⁸³ BüA Zug, A 39-26/21, 184v (24.7.1732).

⁸⁴ BüA Zug, A 39-26/3, 104r (28.8.1655).

⁸⁵ BüA Zug, A 39-26/34, 421 und 422 (10. und 17.11.1787).

⁸⁶ Auch den Salpetersiedern wurde der Preis für das Pfund Salpeter vorgeschrieben; «das zehent Pfunt», also zehn Prozent, ging im Voraus an die Obrigkeit, die auch für den gesamten Rest ein Vorkaufsrecht beanspruchte. BüA Zug, A 39-26/4, 86v (8.11.1664); A 39-26/5, 139 (22.8.1671).

zu stark zu beeinträchtigen. Natürlich wusste auch er, dass frei stehende, der Sonne ausgesetzte und stark wachsende Bäume am meisten Harz lieferten und dass das Harzen im geschlossenen Waldbestand eine viel geringere Ausbeute erbrachte und erst noch viel schädlicher war als das Harzen am Waldrand oder auf den bestockten Weiden.⁸⁷ Aber wenn er seinen Ertrag maximieren wollte oder gar ausschliesslich auf schnellen Ertrag aus war, dann vergriff er sich eben auch am Jungholz, an Tannen und Nutzholz oder schädigte die Bäume, indem er sie mehrfach oder viel zu weit oben anschnitt. In Zug scheint man diese Nutzungsproblematik mit dem Instrument des streng konzessionierten Landharzerdienstes einigermaßen im Griff gehabt zu haben, während zum Beispiel in Solothurn noch Ende des 17. Jahrhunderts geklagt wurde, dass «schiefer alle Dannen und besonders die jungen» in allen Wäldern höchst schädlich angezapft seien.⁸⁸

Für den Berner Jura und das späte 19. Jahrhundert heisst es, ein Harzer könne bei zwölfstündiger Arbeitszeit pro Tag dreissig bis vierzig Bäume bearbeiten.⁸⁹ Über die Einrichtungen zur Verflüssigung, Läuterung und Verarbeitung des Harzes haben wir in Zug fast gar keine Hinweise. 1714 erlaubte man dem Harzer, in der Zuger Altstadt unterhalb der Liebfrauenkapelle am See sein Harz zu verflüssigen.⁹⁰ 1718 wurde dem Harzer im Haus des alten Kapellensigristen vorgeworfen, er lasse das leicht brennbare und deshalb feuergefährliche Harz im Haus aus. Er wurde aufgefordert, dies künftig ausserhalb der Stadt zu tun.⁹¹ 1754 brannte es zweimal im Haus des «krummen» Harzers.⁹² Und 1778, als die Feuer- und Wasserordnung der Stadt Zug überarbeitet wurde, kamen auch die Harzpfannen zur Sprache; die diesbezügliche Disposition wurde an zwei Ratsherren delegiert.⁹³

Die Frage, ob die berufsmässigen Harzer ihr Gewerbe als Existenzgrundlage oder als Nebenerwerb betrieben haben, bleibt in den meisten Fällen offen. Abgesetzte Land-

Nr.	Name des Landharzers	Dienstjahre
1	Heini Trapp	1648
2	Johann Anton Rasell	1655
3	Michael Zedelmeyer	1662
4	Oswald Werder	1665
3	Michael Zedelmeyer	1667–1690
5	Nater von Steinhausen	1670–1680
6	Hans Jakob Zedelmeyer, Sohn von 3	1690–1724
7	Michael Zedelmeyer, Sohn von 3	1698–1701 und 1703–1721
8	(Hans) Kaspar Meyer	1724–1738
9	(Hans) Kaspar Zedelmeyer	1738–1751
10	Jakob Zedelmeyer	1751–1752
9	(Hans) Kaspar Zedelmeyer	1752–1753
8	(Hans) Kaspar Meyer	1753–1755
9	(Hans) Kaspar Zedelmeyer	1755–1760
8	(Hans) Kaspar Meyer	1760–1773
11	Thomas Meyer, Sohn von 8	1773–1787
12	Martin Kaufmann	1787–1797 (resp. bis 1809)
13	Mathias Kaufmann	1797–1798 (resp. bis 1812)

Abb. 6

Die Zuger Landharzer von 1648 bis 1798.

harzer, die nach ihrer Entlassung verbotenerweise weiterhin in den obrigkeitlichen Wäldern herumgeisterten, deuten eher auf ersteres beziehungsweise auf mangelnde Alternativen. Andere Harzer hingegen waren beispielsweise auch noch Sattler oder Schuhmacher oder besaßen ein kleines Bauerngut. Ohnehin ist zu bedenken, dass die Harzgewinnung stark saisonal ausgerichtet war mit einem deutlichen Arbeitsschwerpunkt im Frühjahr mit der wieder einsetzenden Wachstumsperiode.

Die Zuger Landharzer

Wer waren nun diese Zuger Landharzer und woher kamen sie? Wir versuchen im Folgenden, das Profil dieser Personengruppe anhand von biografischen Merkmalen ihrer Mitglieder etwas schärfer zu umreissen und in seinen allfälligen Veränderungen zu verfolgen. Biografische Vollständigkeit darf nicht erwartet werden und ist auch nicht das Ziel. Einerseits steht nicht die Einzelperson im Zentrum, sondern die Gruppe oder der Typus, und andererseits sind die Informationen so zersplittert und die Belegstellen so weit verstreut, dass wir – über die erfreulich gute Quellenbasis der Stadtratsprotokolle hinaus – auf Zufallsfunde angewiesen sind.

In den ersten zwanzig Jahren des neu geschaffenen Landharzerdienstes kam es recht häufig zu personellen Wechseln (Abb. 6). Soweit wir die frühen Landharzer überhaupt namentlich nachweisen können,⁹⁴ waren drei der vier ersten – Heini Trapp,⁹⁵ Johann Anton Rasell⁹⁶ und Michael Zedelmeyer⁹⁷ – Landesfremde unbekannter Herkunft. Die Rasell könnten Puschlaver gewesen sein.⁹⁸ Der Name Zedelmeyer, der in den Quellen in allen möglichen

⁸⁷ Schönenberger 1912, 254.

⁸⁸ Blöchlinger 1995, 241.

⁸⁹ Schönenberger 1912, 259. – Hartig 1808/3, 56f.: Ein fleissiger Arbeiter könne bei der Harzernte täglich 50 bis 60 Pfund Rohharz sammeln.

⁹⁰ BüA Zug, A 39-26/15, 79v (17.11.1714).

⁹¹ BüA Zug, A 39-26/16, 97r (29.10.1718).

⁹² BüA Zug, A 39-26/30, 39r (29.10.1755).

⁹³ BüA Zug, A 39-26/33, 284 (18.7.1778).

⁹⁴ Im Juli 1655 zum Beispiel wurde der fremde Harzer, dem man neu-lich erlaubt hatte, in den stadtzugerischen Wäldern Harz zu sammeln, wegen Friedbruchs mit Werken gefangen nach Zug geführt. Sein Name ist nicht genannt. BüA Zug, A 39-26/3, 98r (3.7.1655).

⁹⁵ Heini Trapp, als Landharzer gewählt 1648: BüA Zug, A 39-26/2, 242r (19.12.1648). Er erhielt eine auf drei Jahre befristete Bewilligung.

⁹⁶ Johann Anton Rasell, als Landharzer gewählt 1655: BüA Zug, A 39-26/3, 104r (28.8.1655).

⁹⁷ Michael Zedelmeyer, Landharzer 1662, 1667–1690: StA ZG, Kirchenbücher Cham-Hünenberg bis 1801, Taufbuch Cham-Hünenberg, 28.7.1662; BüA Zug, A 39-26/4, 136v (27.8.1667); A 39-26/5, 14 (13.4.1669), 95 (19.7.1670), 136 (18.7.1671), 178 (13.8.1672), 519 (31.8.1680); A 39-26/6, 34r (29.8.1682); A 39-26/8, 76v (24.11.1690).

⁹⁸ Huber 1986, 815 (Raselli).

Varianten vorkommt,⁹⁹ führt ins deutschsprachige Ausland, vielleicht in den süddeutschen Raum. Diese Fremden stammten aus dem Kreis der herumziehenden, nicht sesshaften Harzer. Sie hatten nicht den besten Ruf und waren als Wälder verderbende «Calangger und Hartzwalchen» verschrien.¹⁰⁰ Die Ernennung zum Zuger Landharzer, auch wenn sie befristet war, konnte den Übergang zur Sesshaftigkeit anbahnen. Am Beispiel der Zedelmeyer lässt sich das besonders schön verfolgen.

Die Harzerfamilie Zedelmeyer

Meines Wissens erscheint der Name Zedelmeyer zum ersten Mal im Taufbuch der Pfarrei St. Michael in Zug. Am 20. Juli 1655 liess das Ehepaar Jakob Zedelmeyer und Agatha Hugin seine neugeborene Tochter auf den Namen Maria Barbara taufen.¹⁰¹ Beim Namen des Täuflings steht «ex xenodochio». Das heisst: Die Eltern hatten zum Zeitpunkt der Geburt in einem Gasthaus oder im Zuger Spital Unterschlupf gefunden, waren also keine Einheimischen. Im Juli 1660 heirateten wiederum in Zug Michael Zedelmeyer und Maria Margret Rosell.¹⁰² Im Taufbuch der Pfarrei Cham wurde unter dem 28. Juli 1662 eine Zwillingsgeburt eingetragen. Die Eltern hiessen Michael Zedelmeyer und Maria Margarita Rosell. Der Pfarrer fügte ergänzend hinzu: «Isti parentes sunt exteri Landtharzer.»¹⁰³ Sie waren also Auswärtige. Die Bezeichnung als Landharzer deutet darauf hin, dass Zedelmeyer schon damals in zugerischen Diensten stand. Laut einer späteren Aussage eines seiner Söhne war er ein Konvertit, war also zum katholischen Glauben übergetreten.¹⁰⁴ Bemerkenswert ist auch die Heiratsverbindung: Zedelmeyers Frau, eine Rosell, stammte wohl aus dem gleichen Geschlecht wie Johann Anton Rasell, der 1655 Landharzer gewesen war; vielleicht war sie sogar eine Schwester oder Tochter.

1665 wies der Zuger Stadtrat den fremden Landharzer – wir vermuten in ihm Michael Zedelmeyer – wieder weg und

vergab den Dienst an den Einheimischen Oswald Werder, genannt Popper.¹⁰⁵ Doch nur zwei Jahre später schaffte Zedelmeyer den definitiven Durchbruch: Er wurde zum Landharzer gewählt, musste zwar von 1670 bis 1680 einen zweiten Harzer aus Steinhausen neben sich dulden,¹⁰⁶ blieb dann aber bis zu seinem Tod im Jahre 1690 alleiniger Landharzer. Der Sohn Hans Jakob Zedelmeyer durfte den Dienst weiter führen (Abb. 7).¹⁰⁷ Die Zedelmeyer hatten sich in Zug etabliert.

Hans Jakob trieb die Integration weiter voran. Er heiratete – aus Sicht der Obrigkeit zu früh, weil sie befürchtete, dass nun neben seinen Geschwistern auch noch seine eigenen Kinder dem Gemeinwesen zur Last fallen könnten.¹⁰⁸ 1698 heiratete er zum zweiten Mal: eine Witwe aus dem einheimischen Geschlecht der Villiger.¹⁰⁹ Und anderthalb Jahre später kam der grosse Moment: Am 26. September 1699 erschien der Chamer Untervogt im Rathaus von Zug, präsentierte den Gnädigen Herren den jungen Harzer Hans Jakob Zedelmeyer und bat, diesen als Chamer anzunehmen. Dem Gesuch wurde entsprochen. Zedelmeyer musste 15 Gulden Einzugsgebühr bezahlen.¹¹⁰ Jetzt war er kein Auswärtiger mehr. Er betrieb die Landharzerei, ab 1698 fast immer zusammen mit seinem Bruder Michael, bis 1724, als er am 30. August mit 59 Jahren verstarb.¹¹¹ Kurz vor seinem Tod verkaufte Meister Hans Jakob Zedelmeyer sein Haus und Heimwesen mit allem, was dazu gehörte – «wass Nuodt und Nagell fassedt und was zuo der Dachig gehört, Ziegell, Schindtlen und der gleichen Wahr» – für 468 Gulden an den Bärenwirt Melchior Gretener. Die kleine Liegenschaft mit Baumgarten und einem Ertrag von einer halben Kuhwinterung befand sich in der Chamer Nachbarschaft Kirchbüel und grenzte ans linke Lorzenufer, an die Pfarrherrenpfundmatte¹¹² und an die Güter des Bärenwirts, insbesondere an dessen Mühlacker-Matte.¹¹³ Zedelmeyers Frau Margreth Villiger erhielt im verkauften Haus ein lebenslängliches Wohnrecht. Nur ein kleiner Teil

⁹⁹ Schreibweisen in den zugerischen Quellen: Zedelmeyer, Zetelmeier, Zetelmeyer, Zettelmeier, Zaidelmeyer, Zeidelmeyer, Zädelmeyer, Scheidelmeyer, Seidelmeyer, Sedlmeyer, Sedelmeyer. Wir haben uns willkürlich für die Schreibweise Zedelmeyer entschieden.

¹⁰⁰ SSRQ Luzern 2/1, 250. – Zu den Harzern aus dem Calancatal vgl. Santi 1988.

¹⁰¹ PFA St. Michael Zug, A 7/271.

¹⁰² PFA St. Michael Zug, A 7/429.

¹⁰³ StA ZG, Kirchenbücher Cham-Hünenberg bis 1801, Taufbuch. Die Zwillinge hiessen Johann Kaspar und Anna Maria. Weitere dokumentierte Geburten dieses Paares: am 16.11.1663 in Zug (PFA St. Michael Zug, A 7/271, die Gemahlin heisst hier Katharina Rosellin) und am 20.8.1674 in Cham.

¹⁰⁴ StA ZG, A 101/22, 307 (19.5.1721: die Gemahlin von Michael Zedelmeyer [Sohn des älteren Michael Zedelmeyer] «alß eines Conuertiten Sohns Ehefrau»).

¹⁰⁵ Oswald Werder, genannt Popper, als Landharzer gewählt 1665: BüA Zug, A 39-26/4, 97r (2.5.1665).

¹⁰⁶ Nater von Steinhausen, Landharzer 1670–1680: BüA Zug, A 39-26/5, 36 (23.8.1669), 95 (19.7.1670), 136 (18.7.1671), 178 (13.8.1672), 519 (31.8.1680).

¹⁰⁷ Hans Jakob Zedelmeyer, Landharzer 1690–1724: KoA Zug, 2.1.0.6.0 (Konzessionserteilung 1690–1702); BüA Zug, A 39-26/8, 76v (24.11.1690), 95v (26.5.1691), 98r (1.6.1691), 126v (10.11.1691); A 39-26/9, 101r (6.11.1694), 130v (5.11.1695); A 39-26/10, 60v (9.11.1697), 104v (8.11.1698); A 39-26/11, 23r (7.11.1699), 123v (5.11.1701), 182r (10.11.1702); A 39-26/12, 39v (10.11.1703), 94v (8.11.1704), 141v (7.11.1705); A 39-26/13, 38r (6.11.1706); A 39-26/14, 54v (8.11.1710), 113v (7.11.1711), 157v (12.11.1712); A 39-26/15, 38v (10.11.1713), 78v (10.11.1714), 124r (9.11.1715), 169r (7.11.1716); A 39-26/16, 30v (6.11.1717), 98r (5.11.1718); A 39-26/17, 48v (10.11.1719); A 39-26/18, 39v (7.11.1722), 90v (6.11.1723), 120r (24.3.1724).

¹⁰⁸ BüA Zug, A 39-26/8, 95v (26.5.1691).

¹⁰⁹ StA ZG, Kirchenbücher Cham-Hünenberg bis 1801, Ehebuch, 13. bzw. 21.4.1698: Meister Johann Jakob Zedelmeyer heiratet die Witwe Margret Villiger. Die Ehe- und Sterberegister vor 1696 sind nicht mehr vorhanden.

¹¹⁰ BüA Zug, A 39-26/11, 16v (26.9.1699).

¹¹¹ StA ZG, Kirchenbücher Cham-Hünenberg bis 1801, Sterbebuch.

¹¹² Dittli 2007, 3, 490 (Pfarrmatt) und 498 (Pfundmatt).

¹¹³ Dittli 2007, 3, 346.

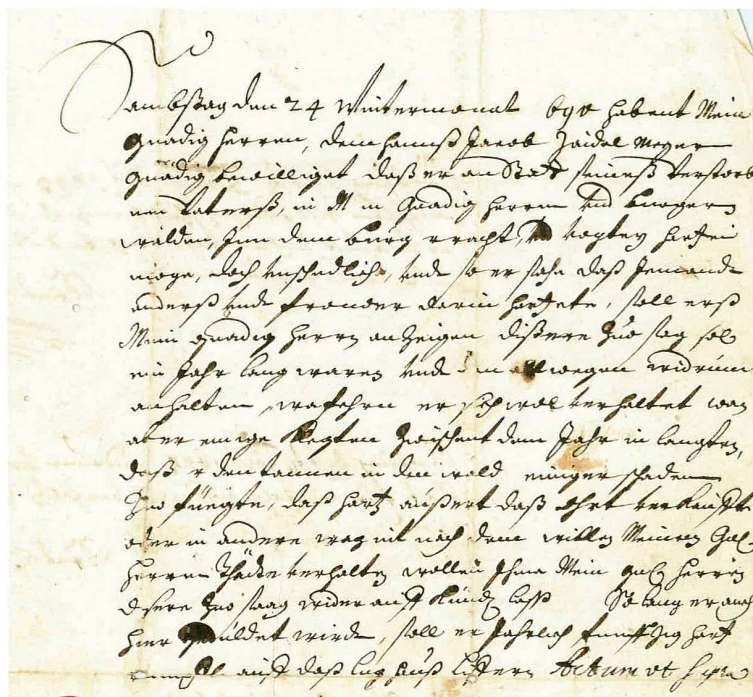


Abb. 7
Der Stadtrat von Zug konzessioniert Hans Jakob Zedelmeyer als Harzer in den obrigkeitlichen Wäldern in der Stadt Zug und ihren Vogteien, 1690. Der Ratsbeschluss wurde bis 1702 Jahr für Jahr erneuert und entsprechend ergänzt. Das Dokument stellte eine Art Betriebsbewilligung dar und war für den Inhaber von grosser Bedeutung. Ob Hans Jakob Zedelmeyer lesen und schreiben konnte, wissen wir nicht.

des Kaufpreises wurde bar bezahlt; der grosse Rest waren Vermächtnisse beziehungsweise Zahlungen an Dritte, deren Begleichung der Käufer übernahm: je 100 Gulden an den Pfarrer von Cham, an die Kirche und an die Chamer Schulpfründe und 31 Gulden an den «krummen» Harzer Hans Kaspar Zedelmeyer, Hans Jakobs Bruder.¹¹⁴ Sowohl der Verkauf als solcher wie auch die verhältnismässig grossen Vergabungen an die Kirche deuten darauf hin, dass der Harzer Hans Jakob Zedelmeyer wohl keine direkten Nachkommen hinterliess.

Der 1662 geborene ältere Bruder, Hans Kaspar Zedelmeyer, war ebenfalls Harzer, blieb aber unverheiratet. Mitte Oktober 1735 fragte der Zuger Spitalvogt, was er mit Kaspar Zedelmeyer machen sollte; der sogenannte krumme Harzer sei krank ins Spital gekommen. Der Stadtrat wies

den Spitalknecht an, den Kranken in einem Stall unterzubringen. Zedelmeyer erhielt täglich eine Kelle voll Mus und wöchentlich drei Schilling. Knapp zwei Wochen später starb er im Spital im Alter von 73 Jahren.¹¹⁵

Einen wieder anderen Weg ging der dritte Bruder, Michael Zedelmeyer.¹¹⁶ 1698 wurde den beiden jungen Zedelmeyer – Hans Jakob und Michael – erlaubt, gemeinsam zu harzen. Am 22. Mai 1700 heiratete Michael die Schwyzerin Flora Tanner von Arth, deren Mutter, Margreth Iten, aus Ägeri stammte.¹¹⁷ Als Auswärtige hätte die Frau über ein Minimalvermögen von 200 Gulden verfügen müssen. Weil Zedelmeyer diesen Vermögensnachweis nicht erbringen konnte und sich zudem ohne obrigkeitliche Bewilligung im Städtli in Cham niedergelassen hatte, wurde er 1701 kurzerhand ausgewiesen.¹¹⁸ Die schwangere Ehefrau blieb möglicherweise in Cham. Jedenfalls wurde der Sohn Johann Michael am 14. November 1701 in der Chamer Pfarrkirche getauft.¹¹⁹ Wenige Tage vorher war Hans Jakob Zedelmeyer als einziger Landharzer konzessioniert worden. Übers Jahr war sein Bruder Michael wieder da und erhielt eine befristete Aufenthalts- und wohl auch Arbeitsbewilligung, aber nur unter der Bedingung, dass er den immer noch ausstehenden Vermögensnachweis nun endlich liefere. Irgendwie scheint er das geschafft zu haben. Am 3. Mai 1703 wurde der Sohn Johann Martin wiederum in der Chamer Pfarrkirche getauft. Im Juni 1703 erlaubte ihm der Zuger Stadtrat, vorerst bis Martini in Zug im kleinen Häuslein von Balz Moos selig zu wohnen. Er solle dann wieder darum bitten. Inzwischen dürfe er Harz sammeln, solle es aber hier verkaufen und ja nicht exportieren.¹²⁰

In der Folge haben die beiden Brüder die Landharzerei fast zwanzig Jahre lang wieder gemeinsam betrieben.

¹¹⁴ BüA Zug, A 5-6, 10.7.1724. – StA ZG, A 107/23, 16f. (Fehldatierung).

¹¹⁵ StA ZG, Kirchenbücher Cham-Hünenberg bis 1801, Taufbuch (28.7.1662). – BüA Zug, A 39-26/24, 164 (15.10.1735). – PFA St. Michael Zug, A 7/348 (28.10.1735).

¹¹⁶ Michael Zedelmeyer, Landharzer 1698–1700, 1703–1721: KoA Zug, 2.1.0.6.0 (Konzessionserteilung 1698–1700); BüA Zug, A 39-26/10, 104v (8.11.1698); A 39-26/11, 23r (7.11.1699), 182r (10.11.1702); A 39-26/12, 21r (23.6.1703), 39v (10.11.1703), 94v (8.11.1704), 141v (7.11.1705); A 39-26/13, 38r (6.11.1706); A 39-26/14, 54v (8.11.1710), 113v (7.11.1711), 157v (12.11.1712); A 39-26/15, 38v (10.11.1713), 78v (10.11.1714), 124r (9.11.1715), 169r (7.11.1716); A 39-26/16, 30v (6.11.1717), 98r (5.11.1718); A 39-26/17, 48v (10.11.1719); A 39-26/18, 39v (7.11.1722), 68v (17.4.1723), 88r (18.9.1723).

¹¹⁷ StA ZG, Kirchenbücher Cham-Hünenberg bis 1801, Ehebuch; A 101/22, 307.

¹¹⁸ BüA Zug, A 39-26/11, 39r (25.6.1701).

¹¹⁹ StA ZG, Kirchenbücher Cham-Hünenberg bis 1801, Taufbuch.

¹²⁰ BüA Zug, A 39-26/11, 182r (10.11.1702); A 39-26/12, 21r (23.6.1703). – StA ZG, Kirchenbücher Cham-Hünenberg bis 1801, Taufbuch.

Michael Zedelmeyer wohnte in Zug, wahrscheinlich in der Altstadt. Zwischen 1705 und 1712 wurden vier Kinder des Ehepaares Zedelmeyer-Tanner in Zug getauft.¹²¹ In rechtlicher Hinsicht blieb Michael aber anders als sein Bruder nur geduldet und ständig von der Wegweisung bedroht. Entsprechend geringschätzig scheinen auch die Einheimischen mit ihm umgesprungen zu sein. 1715 wurde ihm vorgeworfen, er verderbe den Wald im Guggital. Zedelmeyer rechtfertigte sich, nicht er, sondern gewisse Buben von Oberwil schädigten den Wald mit Harzen und Abhauen von Bäumen. Wenn er sie zurechtweise, hätten sie nur ein freches Maul. Auch vor dem Stadtrat traten die Burgersöhnchen ziemlich keck auf und versuchten den Vorwurf des Harzers durch Zeugen zu entkräften. Deren Aussagen waren aber derart parteiisch, dass die Obrigkeit den Landharzer schützte; einer der Knaben wurde in den Turm gesperrt und anschliessend zur Beichte geschickt.¹²² Auch bei der Verwandtschaft mütterlicherseits von Zedelmeyers Ehefrau gewinnt man den Eindruck, sie habe zumindest versucht, die Erbberechtigung der im Zugerland bloss geduldeten Frau zum vornherein in Frage zu stellen. Flora Tanner musste ihren Erbanspruch, den sie an Stelle ihrer verstorbenen Mutter anmeldete, 1721 vor dem Zuger Stadt- und-Amt-Rat erstreiten. Auch wenn es offenbar nur um eine geringe Summe oder ein paar Stücke Hausrat ging, war dieses Erbteil «in Ansehung ihrer armen Kinderen und Armuoth» für sie wichtig.¹²³

War das Ehepaar Zedelmeyer mit der Anrufung des Stadt- und-Amt-Rates für bestimmte Kreise zu weit gegangen? Wir haben keinen Beleg für diese Aussage. Auffällig ist allerdings, dass Michael Zedelmeyer noch im gleichen Jahr 1721 samt Frau und Kindern des Landes verwiesen wurde und dadurch in eine verzweifelte Lage geriet. Er geisterte weiter im Zugerland herum und ging verbotenerweise der Harzerei nach. Übers Jahr versuchte er erneut, als Landharzer konzessioniert zu werden, wurde aber abgelehnt, bis zur Betglockenzeit in den Turm gesperrt und dann erneut ausgewiesen.¹²⁴ Im April 1723 hiess es, er sei durch eine Krankheit in Armut geraten und habe deshalb erneut in den zugrischen Wäldern Harz gesammelt. Er wurde gefangen

genommen, musste beichten gehen und anschliessend mit seinem Buben wegziehen.¹²⁵ Im September 1723 wurde er wieder beim verbotenen Harzen ertappt. Drei Tage und drei Nächte lang wurde er bei Wasser und Brot in den Turm gesteckt. Danach sollte ihn der obrigkeitliche Läufer wegführen, falls er nicht selber gehe, und auch sein Sohn solle weggeschickt werden. Eine Woche später doppelte der Zuger Stadtrat nach: Wenn Zedelmeyer noch einmal erwischt werde, werde man ihn durch den Stadt- und-Amt-Rat verbannen lassen.¹²⁶ Weitere Nachrichten über Michael Zedelmeyer fehlen. Einzig 1749 taucht in den Quellen der «krumme» Martin Zedelmeyer auf, der vom Stadtzuger Spitalvogt mit drei Gulden unterstützt wurde.¹²⁷ Es könnte sich um den 1703 geborenen Sohn des ehemaligen Landharzers Michael Zedelmeyer gehandelt haben.

Ab 1738 erscheinen mit Hans Kaspar und Jakob Zedelmeyer rund zwanzig Jahre lang noch einmal zwei Landharzer dieses Namens.¹²⁸ Ihre Abstammung ist aufgrund der mir bekannten Belege nicht klar.¹²⁹ 1752 bat ein Hans Kaspar Zedelmeyer von Cham, vermutlich der Harzer, um die Erlaubnis, ein wenig Heu verkaufen zu dürfen.¹³⁰ Umgekehrt gibt es Hinweise, dass der Harzer seinen Lebensmittelpunkt wie schon andere Zedelmeyer eher in der Stadt Zug hatte. 1748 erhielt ein Schleifer Zedelmeyer die Bewilligung, in Zug vorübergehend an Stelle von Heinrich Spillmann zu schleifen.¹³¹ Ende Januar 1754 war der krumme Harzer «ellend kranckh» und erhielt deswegen vom städtischen Siechenpfleger zwanzig Batzen.¹³² Vielleicht war diese Krankheit der Grund, weshalb die obrigkeitlich konzessionierte Harzerei 1754 und 1755 wieder vom Chamer Hans Kaspar Meyer betrieben wurde. 1755 schliesslich erfahren wir, dass der krumme Harzer in der Zuger Altstadt wohnte und dass es in seinem Haus im vergangenen Jahr zweimal gebrannt hatte.¹³³ Wahrscheinlich hatte er mit seiner Harzpfanne im Haus statt im Freien hantiert. Im November 1759 wurde Hans Kaspar Zedelmeyer für ein weiteres Jahr als obrigkeitlicher Landharzer bestätigt.¹³⁴ Es ist dies die letzte Nennung in den Zuger Stadtratsprotokollen. Nach über hundert Jahren ging die Geschichte der Harzerfamilie Zedelmeyer in Zug zu Ende.

¹²¹ BüA Zug, A 39-26/15, 79v (17.11.1714: Der nicht namentlich genannte Harzer darf sein Harz unterhalb der Liebfrauenkapelle am See verflüssigen); A 39-26/16, 97r (29.10.1718: Der Harzer im Haus des alten Kapellensigristen – auch er nicht namentlich genannt – wird aufgefordert, sein Harz künftig nicht mehr im Haus, sondern ausserhalb der Stadt auszulassen). In den Kirchenbüchern der Pfarrei Cham erscheint die Familie Zedelmeyer-Tanner nach 1703 nicht mehr. PFA St. Michael Zug, A 7/271, Taufen 18.12.1705, 15.9.1706, 25.8.1708 und 15.12.1712 (Sohn Karl Josef).

¹²² BüA Zug, A 39-26/15, 107r, 108v, 109r (28.6. bis 13.7.1715).

¹²³ StA ZG, A 101/22, 306f. (19.5.1721).

¹²⁴ BüA Zug, A 39-26/18, 39v (7.11.1722).

¹²⁵ BüA Zug, A 39-26/18, 68v (17.4.1723), 74r.

¹²⁶ BüA Zug, A 39-26/18, 88r (18.9.1723), 88v (25.9.1723).

¹²⁷ BüA Zug, A 39-26/28, 162r (22.2.1749).

¹²⁸ Kaspar oder Hans Kaspar Zedelmeyer, Landharzer 1738–1751,

1752–1753, 1755–1760: BüA Zug, A 39-26/25b, 260r (8.11.1738); A 39-26/26, 62v (7.11.1739), 217v (10.11.1741), 270r (10.11.1742); A 39-26/27, 48r (9.11.1743), 101r (7.11.1744), 155r (6.11.1745); A 39-26/28, 40v (5.11.1746), 94r (10.11.1747), 148v (9.11.1748), 194v (8.11.1749), 249v (7.11.1750); A 39-26/29, 118r (10.11.1752); A 39-26/30, 40r (8.11.1755), 85v (6.11.1756), 219r (10.11.1759). – Jakob Zedelmeyer, Landharzer 1751–1752: BüA Zug, A 39-26/29, 52v (6.11.1751). Im Ratsprotokoll hiess er zuerst Kaspar Zedelmeyer; Kaspar wurde gestrichen und mit Jakob überschrieben.

¹²⁹ Weder Hans Kaspar noch Jakob Zedelmeyer sind mir in den Kirchenbüchern von Zug und Cham begegnet.

¹³⁰ BüA Zug, A 39-26/29, 81r (15.4.1752).

¹³¹ BüA Zug, A 39-26/28, 153r (14.12.1748).

¹³² BüA Zug, A 39-26/29, 197v (1.2.1754).

¹³³ BüA Zug, A 39-26/30, 39r (29.10.1755).

¹³⁴ BüA Zug, A 39-26/30, 219r (10.11.1759).

Die Harzer Meyer

Im März 1724 wandte sich Hans Kaspar Meyer von Lindenham an den Zuger Stadtrat und liess darum bitten, ihn zum brüderlichen Harzer zu ernennen, weil er diese Kunst erlernen wolle und weil Hans Jakob Zedelmeyer von Cham, der damals aktuelle Landharzer, krank sei. Die Gnädigen Herren waren nicht grundsätzlich abgeneigt, beschiedener dem jungen Mann, er müsse sich bis zu Zedelmeyers Tod gedulden; inzwischen solle er das Harzen so erlernen, dass er es zu gegebener Zeit ausüben könne, ohne die obrigkeitlichen Wälder zu schädigen.¹³⁵ Hans Jakob Zedelmeyer verstarb am 30. August 1724. Meyer übernahm seine Stelle¹³⁶ und betrieb die Harzerei bis ins hohe Alter. Fast fünfzig Jahre später – 1773 – trat er letztmals als offizieller Landharzer auf.

1725 kaufte Meyer in der kleinen, nur ein paar wenige Häuser umfassenden Chamer Nachbarschaft Enikon¹³⁷ in der Strasse von Zug nach Luzern ein Haus mit Pflanzland und Garten. Der Kaufpreis betrug 345 Gulden; Meyer übernahm eine verzinsliche Grundpfandverschreibung von 100 Gulden und sollte den Rest bis 1728 in vier Raten abzahlen.¹³⁸ 1729 kam es zu einem nachbarschaftlichen Konflikt, weil Meyer einen Mann aus Einsiedeln bei sich aufgenommen hatte, der offenbar als unliebsame Konkurrenz empfunden wurde. Aus geringfügigstem Anlass – der Einsiedler hatte angeblich ein paar Weidenruten geschnitten – brangen drei Nachbarn in Meyers Haus ein und griffen den Harzer tätlich an. Der klare Fall von Hausfriedensbruch wurde vom Zuger Stadtrat der hohen Gerichtsbarkeit zugewiesen und deshalb dem Ammann gemeldet, scheint aber, nachdem Bestechungsgelder geflossen waren, im Sande verlaufen zu sein.¹³⁹ Meyer zog wieder nach Lindenham. 1732 erwarb er dort an der Landstrasse Richtung Sinserrücke ein Haus mit einer halben Gemeindegerechtigkeit, die den Inhaber zur Nutzung der Lindenhamer Allmend berechtigte. Zur Liegenschaft gehörten ein Sodbrunnen, ein Garten, Pflanzland, eine kleine Matte, genannt Heugarten,¹⁴⁰ und Vierteljucharte sogenanntes Gibelland.¹⁴¹ Im Kauf inbegriffen war alles, «was Nuot und Nagell fasset

samt dem Stubengäntherli und dem Hirskasten, item 4 Kriesiläden, alles Zühn- und Bränholtz und etwas Stützen zu Räblauben». Der Kaufpreis betrug 1361 Gulden. 61 Gulden und das Trinkgeld von einem Dukaten wurden sofort bezahlt, weitere 500 Gulden auf Martini 1733. Die übrigen 800 Gulden sollten so lange als Schuld auf der gekauften Liegenschaft versichert bleiben, bis der Verkäufer das Geld benötigt, um selber etwas kaufen zu können.¹⁴²

Harzer Meyer war mit Margreth Schoch verheiratet, die ihm zwischen 1730 und 1743 acht Kinder schenkte und im März 1744 im Alter von etwa 43 Jahren bei ihrer neunten Geburt starb. Der Witwer heiratete 1748 ein zweites Mal: Die Auserwählte hiess Anna Maria Schmid, war bereits fünfzigjährig und noch ledig und scheint über etwas Geld verfügt zu haben. Nachdem sie im Mai 1768 verstorben war, war es für Harzer Meyer jedenfalls ein Anliegen, das wenige Jahre zuvor errichtete gemeinsame Testament nachträglich ratifizieren zu lassen.¹⁴³

Aus unbekanntem Gründen wurde Hans Kaspar Meyer 1738 nicht mehr als Landharzer bestätigt, sondern durch Hans Kaspar Zedelmeyer ersetzt. Bis 1759 kam Meyer nur noch sporadisch (1754–1755) zum Zug. Erst mit dem Verschwinden der Zedelmeyer ging die Landharzerei ab 1760 für längere Zeit an die Meyer über. Fast gleichzeitig mit seiner Wiederwahl als Landharzer musste Hans Kaspar Meyer von Lindenham innerfamiliär einen schweren Schlag hinnehmen. Sein ältester Sohn Augustin, dreissigjährig, auch er ein Harzer, verheiratet und in Hünenberg wohnhaft, geriet auf die schiefe Bahn. Wegen Beteiligung an Einbruchdiebstählen floh er aus dem Land, wurde steckbrieflich ausgeschrieben und für zwanzig Jahre aus dem Gebiet der ganzen Eidgenossenschaft verbannt.¹⁴⁴ Wenige Jahre später wurde er wegen des gleichen Delikts im Oberamt Rheinfelden gefasst.¹⁴⁵

Die wirtschaftliche Situation von Hans Kaspar Meyer wird etwas deutlicher in der Hungerkrise von 1770/1771, als die Stadt Zug in ihren Vogteien ein ziemlich exaktes Verzeichnis der Einwohner, des Viehbestands und der noch vorhandenen Lebensmittel aufnehmen liess.¹⁴⁶ Demnach

¹³⁵ BüA Zug, A 39-26/18, 120r (24.3.1724). Im Ratsprotokoll wird er als Hans Jakob oder Kaspar Meyer bezeichnet.

¹³⁶ Kaspar oder Hans Kaspar Meyer, Landharzer 1724–1738, 1753–1755, 1760–1773: BüA Zug, A 39-26/18, 120r (24.3.1724), 159v (10.11.1724); A 39-26/19, 84 (7.11.1726), 244 (8.11.1727), 442 (7.11.1728); A 39-26/20, 262 (5.11.1729), 455 (10.11.1730); A 39-26/21, 214r (15.11.1732); A 39-26/22, 87r (7.11.1733); A 39-26/24, 129 und 133 (13. und 20.8.1735); A 39-26/25b, 112v (10.11.1736), 183r (9.11.1737); A 39-26/29, 179r (10.11.1753), 261r (9.11.1754); A 39-26/30, 257r (8.11.1760); A 39-26/31, 31v (7.11.1761), 99r (5.11.1763), 158v (10.11.1764), 207r (20.7.1765), 225v (9.11.1765), 293r (8.11.1766), 354r (7.11.1767); A 39-26/32, 75 (5.11.1768), 151 (10.11.1769), 225 (10.11.1770), 309 (9.11.1771), 363 (7.11.1772); A 39-26/33, 44 (6.11.1773).

¹³⁷ Zur Siedlungsstruktur von Cham vgl. Glauser 1998, 114–117.

¹³⁸ BüA Zug, A 5-6, 23.5.1725.

¹³⁹ BüA Zug, A 39-26/20, 234 und 237 (1.10.1729), 269 (12.11.1729).

¹⁴⁰ Dittli 2007, 2, 409 (Heimgarten).

¹⁴¹ Dittli 2007, 2, 249.

¹⁴² StA ZG, A 107/23, 104f. (20.12.1732).

¹⁴³ StA ZG, Kirchenbücher Cham-Hünenberg bis 1801, Taufbuch, 1730–1743; Sterbebuch, 6.3.1744, 4.5.1768; Ehebuch, 3.6.1748 (Meister Johann Kaspar Meier). – BüA Zug, A 39-26/32, 40 (11.6.1768: das Testament wurde 1765 errichtet).

¹⁴⁴ StA ZG, A 101/37, 95–100, 540–544, 546–554; A 13 (Theke 153). – BüA Zug, A 39-26/30, 185v (3.2.1759), 253v und 254r (16. und 18.10.1760). Der verbannte Harzer Augustin hielt sich Anfang 1765 im Raum Risch auf und wurde verbotenerweise von mehreren Leuten beherbergt. BüA Zug, A 39-26/31, 171v und 172r (23.2.1765), 172v (2.3.1765).

¹⁴⁵ StA ZG, A 13 (Theke 153). – BüA Zug, A 39-26/31, 267r und 270r (7. und 21.6.1766).

¹⁴⁶ BüA Zug, A 34-8, Bestandsaufnahme vom April 1771. Dass es sich bei Hans Kaspar Meyer tatsächlich um den Harzer handelte, geht aus einem Nebenverzeichnis von German Hausheer hervor.

zählte die Vogtei Cham insgesamt 106 bewohnte Häuser. 21 davon standen in Lindencham. Das Haus des Harzers Hans Kaspar Meyer umfasste zwei Haushaltungen und war von zehn Personen bewohnt. In der einen Haushaltung lebten der Sattler Leonz Kaufmann und seine Frau, in der anderen der verwitwete Harzer, ein Ehepaar, ein Mädchen und vier kleine Kinder. Wir vermuten in diesem Ehepaar den 38-jährigen Sohn Thomas Meyer und dessen Frau Anna Maria Räber von Merenschwand. Knechte oder Mägde gab es keine. An Gross- und Kleinvieh besaßen die Meyer eine einzige Kuh. Ihre Lebensmittelvorräte – allerdings mitten in einer Hungerkrise! – beliefen sich auf 1½ Viertel Korn (das Viertel zu 23 Liter gerechnet¹⁴⁷), 1 Viertel Roggen, 13 Viertel Kartoffeln, 3 Viertel gedörrte Äpfel und Birnen sowie 2 Eimer Wein. Etwa gleich gestellt wie die Meyer war das im selben Haus lebende Ehepaar Kaufmann.¹⁴⁸

Im November 1773 bat der wohl gegen siebzigjährige Kaspar Meyer den Zuger Stadtrat um seine Entlassung als Landharzer und empfahl seinen Sohn als Nachfolger, worauf der vierzigjährige, schon in den 1760er Jahren¹⁴⁹ als Harzer bezeichnete Thomas Meyer zu den gleichen Bedingungen wie sein Vater konzessioniert wurde und in der Folge die obrigkeitliche Harzerei bis 1787 betrieb.¹⁵⁰ 1775 verkaufte der alte Harzer sein Haus und Heimwesen mit Billigung des Stadtrates an den Sohn (Abb. 8). Beschrieben wurde es als halbes Haus mit einer halben Gemeinderechtigkeit, die dem Inhaber die Nutzung der Lindenchamer Allmend ermöglichte. Zum Haus gehörten eine kleine Hausmatte (¼ Jucharte), die an die Landstrasse Richtung Sinserrbrücke stiess, eine kleine, Heugarten¹⁵¹ genannte Matte (1 Jucharte), auf der eine kleine Scheune stand, 5 Jucharten Weideland, genannt das Wälschlohn,¹⁵² ¼ Jucharte sogenanntes Gibelland,¹⁵³ 1 Jucharte Mattland, ¾ Jucharten Weinreben, genannt Morenbärg,¹⁵⁴ und schliesslich zwei Streue- oder Forenplätze (½ Jucharte). Der gesamte Umschwung dürfte also etwa drei Hektaren umfasst haben. In den Kauf eingeschlossen war auch alle Fahrhabe wie Hausrat, Betten und Leinenzeug. Der Kaufpreis wurde auf 3200 Gulden festgelegt, abzüglich 470 ½ Gulden für Guthaben Dritter, die der Käufer übernahm.¹⁵⁵ 1779 wurde dann die Lindenchamer Allmend zu Eigentum an die berechtigten Genossen verteilt.¹⁵⁶

¹⁴⁷ Dubler 1975, 33–35, 39 (Viertel), 40–43, 46 (1 Eimer = 182 Liter).

¹⁴⁸ 1 Kuh, 6 Viertel Korn, ½ Viertel Roggen, 12 Viertel Kartoffeln, 7 Viertel gedörrte Äpfel und Birnen, 1 Eimer Most. – Sutter 1985, 39, zählt alle Haushalte mit weniger als zwei Grossvieheinheiten zur breiten Unterschicht, die etwa die Hälfte der Bevölkerung umfasst habe.

¹⁴⁹ StA ZG, Kirchenbücher Cham-Hünenberg bis 1801, Taufbuch 6.3.1763, 28.5.1769.

¹⁵⁰ Thomas Meyer, Landharzer 1773–1787: BüA Zug, A 39-26/33, 44 (6.11.1773), 94 (5.11.1774), 146 (10.11.1775), 195 (9.11.1776), 244 (8.11.1777), 299 (7.11.1778), 357 (6.11.1779); A 39-26/34, 39 (10.11.1780), 88 (10.11.1781), 141 (9.11.1782), 191 (8.11.1783), 239 (6.11.1784), 285 (5.11.1785), 421 (10.11.1787).

¹⁵¹ Dittli 2007, 2, 409 (Heimgarten).

¹⁵² Dittli 2007, 5, 169.

Abb. 8

Unterschrift unter einem eigenhändigen Kaufvertragsentwurf von Thomas Meyer, Harzer in Lindencham, 1775. Es geht um die Übernahme des väterlichen Hauses und Heimwesens. Thomas Meyer konnte also lesen und verhältnismässig gut schreiben. Er selbst scheint sich seiner Sache allerdings nicht ganz sicher gewesen zu sein, schrieb er doch am Ende des Dokuments: «Ich hoffe, der Herr Herr Statschreiber weiß [= werde es] verstehen.»

Am 18. August 1777 verstarb Thomas Meyers Ehefrau im Alter von 42 Jahren. Bemerkenswert ist dabei Meyers Titulierung als Meister. Drei Monate später heiratete er die vierzigjährige, noch ledige Anna Margaritha Weiss von Sins. Trauzeuge war sein Sohn Oswald Meyer.¹⁵⁷ 1787 lehnte Thomas Meyer das obrigkeitliche Preisdiktat für Harz ab und setzte damit seine Stelle aufs Spiel. Tatsächlich wurde er abgelöst, gab aber die Harzerei offensichtlich nicht völlig auf. Möglicherweise war er im Luzernbiet tätig. 1793 wurde ihm ausdrücklich untersagt, in Cham zu harzen. Bei Missachtung des Verbots werde man ihn durch den Harschier nach Zug führen lassen.¹⁵⁸ Verstorben ist er am 23. Mai 1800 im Alter von 68 Jahren.¹⁵⁹

Die Harzer Kaufmann

Der Dienst als Landharzer wechselte in die Familie Kaufmann. Auch sie war in der Vogtei Cham beheimatet. 1782 wird ein Harzer Thomas Kaufmann in Lindencham erwähnt, in jenem Ortsteil also, wo auch Landharzer Meyer lebte.¹⁶⁰ Als Landharzer Thomas Meyer 1787 abgesetzt wurde, trat der 23-jährige Martin Kaufmann¹⁶¹ von Rumentikon an seine Stelle. Sofort nach der Ernennung musste der Chamer Untervogt mit ihm zum bisherigen Landharzer

¹⁵³ Dittli 2007, 2, 249.

¹⁵⁴ Dittli 2007, 3, 470 (Orenberg).

¹⁵⁵ BüA Zug, A 5-6, eigenhändiger Vertragsentwurf von Thomas Meyer, 1775; A 34-15/5, 187v; A 39-26/33, 146 (10.11.1775).

¹⁵⁶ Sutter 1985, 50f.

¹⁵⁷ StA ZG, Kirchenbücher Cham-Hünenberg bis 1801, Sterbebuch 18.8.1777 (Anna Maria Räber von Merenschwand, verheiratet mit Meister Thomas Meyer, Harzer von Lindencham); Ehebuch 24.11.1777 (Witwer Thomas Joseph Meyer, Harzer von Lindencham).

¹⁵⁸ BüA Zug, A 39-26/34, 421 (10.11.1787); A 39-26/36, 55v (28.6.1793: Harzer Meyer im Luzernbiet), 67v (9.11.1793).

¹⁵⁹ StA ZG, Kirchenbücher Cham-Hünenberg bis 1801, Sterbebuch.

¹⁶⁰ BüA Zug, A 39-26/34, 113 (4.5.1782).

gehen, damit Kaufmann dessen Harzvorrat gegen angemessene Bezahlung zu Handen nehmen konnte.¹⁶² Martin Kaufmann stammte aus einfachsten Verhältnissen. In der Bevölkerungsaufnahme von 1771 wohnten seine Eltern, Meister Mathias Kaufmann und Anna Maria Weiss, mit fünf Kindern in einem Häuschen in Rumentikon, das sie mit einer anderen, sechsköpfigen Familie Kaufmann teilten. Beide Familien gehörten zur ärmsten Bevölkerungsgruppe: Sie besaßen kein einziges Stück Gross- oder Kleinvieh und verfügten in der damaligen Hungerkrise über keinerlei Lebensmittelvorräte.¹⁶³ Der Landharzer selbst könnte übrigens ein gelernter Schuhmacher gewesen sein: 1818 wurde ein Martin Kaufmann von Rumentikon als Schuhmacher und Harzer bezeichnet und mit seinem eigenen Einverständnis unter Vormundschaft gestellt.¹⁶⁴

Der unverheiratete Martin Kaufmann¹⁶⁵ betrieb die Landharzerei bis ins frühe 19. Jahrhundert hinein, ab 1797 abwechselnd mit Mathias Kaufmann,¹⁶⁶ ebenfalls von Rumentikon.¹⁶⁷ Auch nach dem dramatischen Zusammenbruch von 1798, in dem die alte Herrschaftsordnung unterging, führte die Stadt Zug den konzessionierten Landharzerdienst in ihren Wäldern im Ennetsee zu fast unveränderten Bedingungen weiter.¹⁶⁸ Auf Antrag der Forstkommission wurde 1811 die Nutzungsbasis des Harzers massiv verkleinert: Er durfte nur noch in vier Wäldern in den Gemeinden Hünenberg (Langholz und Rinderhölzli) und Risch (Bannwald und alter Sihentalwald) harzen.¹⁶⁹ Ab 1813 erscheint dann jahrzehntelang Jakob Twerenbold, auch er ursprünglich von Rumentikon, als städtischer Landharzer im Ennetsee.¹⁷⁰ Seit 1803 war er mit einer Schwester seines Vorgängers Martin Kaufmann verheiratet.¹⁷¹ In den Zählbögen der ersten eidgenössischen Volkszählung von 1850 wurde er als 74-jähriger Witwer eingetragen; Berufsangabe: Harzer.¹⁷²

Versuchen wir zum Schluss, den langen Untersuchungszeitraum von über 150 Jahren als Ganzes zu überblicken. Lässt sich über die beschriebenen Einzelpersonen hinaus

etwas zum generellen Profil dieser Personengruppe sagen? Und hat sich dieses Profil im Laufe der Zeit allenfalls verändert?

Abgesehen von einem einzelnen Steinhauser lebten die Zuger Landharzer in der Stadt Zug und vor allem in der Vogtei Cham. Trotz der auffälligen, allerdings nur gelegentlichen Titulierung als Meister dürften sie eher einem bäuerlichen Hintergrund zuzuordnen sein. Ein gelernter Schuhmacher erscheint erst ganz am Ende der Untersuchungsperiode. Gleichwohl erforderte die nachhaltige Ausübung der Harzerei eine besondere Meisterschaft. Das dafür benötigte Erfahrungswissen wurde innerhalb der Harzerfamilien weitergegeben. Typischerweise stammten alle Landharzer des 18. Jahrhunderts aus nur drei Familien. Bei den Zedelmeyer waren im frühen 18. Jahrhundert drei Brüder teils neben-, teils miteinander als Harzer tätig. Das Harzerwissen konnte auch über Heiratskreise weiterfließen. Beispiele sind die Verbindungen Raselli-Zedelmeyer und Kaufmann-Twerenbold. Harzen bedeutete sehr harte körperliche Arbeit in den Wäldern; die Bezeichnung als «krummer Harzer» für einzelne Zedelmeyer könnte durchaus damit zusammenhängen. Die Harzerei generierte ein Einkommen, war aber sicher nicht lukrativ; die obrigkeitlichen Auflagen und Preisvorschriften trugen das Ihre dazu bei. Dementsprechend zählten die Landharzer zu den «kleinen Leuten». Innerhalb der örtlichen Gesellschaft dürften sie punkto Einkommen und Vermögen zur grossen Unterschicht gehört haben. Einzelne waren sehr arm, andere wie die Meyer könnte man vielleicht auch zur unteren Mittelschicht rechnen.¹⁷³ In der lokalen Führungsgruppe spielten die Landharzer keine Rolle. Keiner von ihnen wurde je in ein Amt gewählt, und zwar weder auf der Nachbarschaftsebene noch auf der Ebene der Vogtei Cham, wo es im Rahmen der Selbstverwaltung die Stellen der Sechser, der Richter und des Untervogts zu besetzen gab.

Eines der wichtigsten Resultate dieser Studie ist die Beobachtung einer bemerkenswerten Veränderung: Die ersten

¹⁶¹ Martin Kaufmann, Landharzer 1787–1797 (resp. bis 1809): BüA Zug, A 39-26/34, 422 (17.11.1787); A 39-26/35, 31v (8.11.1788), 64r (7.11.1789), 129r (6.11.1790), 167v (5.11.1791); A 39-26/36, 35r (10.11.1792), 67v (9.11.1793), 103r (8.11.1794), 148r (7.11.1795); A 39-26/37, 44r (5.11.1796); A 39-26/43, 68r (3.11.1804); A 39-26/45, 57r (5.11.1808). Die Nachweise nach 1798 müssten vervollständigt werden.

¹⁶² BüA Zug, A 39-26/34, 422 (17.11.1787).

¹⁶³ BüA Zug, A 34-8, Bestandesaufnahme vom April 1771.

¹⁶⁴ StA ZG, E 4/5, 324 (Kantonsrat, 2.12.1818).

¹⁶⁵ BüA Cham, A 1/84, 25 (Stammbaum Kaufmann).

¹⁶⁶ Mathias Kaufmann, Landharzer 1797–1798 (resp. bis 1812): BüA Zug, A 39-26/37, 142r (10.11.1797); A 39-26/43, 182v (9.11.1805); A 39-26/44, 66r (8.11.1806); A 39-26/45, 220r (22.12.1810); A 39-26/46, 9r (2.3.1811), 59r (11.1.1812). Die Nachweise nach 1798 müssten vervollständigt werden.

¹⁶⁷ Laut den Aufzeichnungen des zeitgenössischen Chronisten Oswald Villiger gab es 1805 im Raum Cham-Hünenberg drei Harzer (BüA Cham, A 1/84, 120). Der 1809 verstorbene Villiger war Sigrist an der Chamer Pfarrkirche.

¹⁶⁸ BüA Zug, A 39-26/43, 68r (3.11.1804): Der Harzer musste weiterhin

50 Pfund Harz ins Lughaus nach Zug liefern und die Bürger mit Harz zum Preis von 2 ½ Schilling pro Pfund versorgen. BüA Zug, A 39-26/46, 9r (2.3.1811: Die Konzessionsgebühr wird auf 25 Pfund halbiert).

¹⁶⁹ BüA Zug, A 39-26/45, 220r (22.12.1810); A 39-26/46, 9r (2.3.1811). – Dittli 2007, 1, 154 (Bannwald); 3, 160 (Langholz); 4, 66 (Rinderhölzli), 327f. (Sihental).

¹⁷⁰ Jakob Twerenbold, Landharzer ab 1813: BüA Zug, A 39-26/46, 127r (5.12.1812), 208r (13.11.1813); A 39-26/47, 59r (12.11.1814). – KoA Zug, 2.1.0.6.0: Quittungen für die jährlichen Harzlieferungen von Jakob Twerenbold von Friesencham, 1822–1826 und 1830–1840. Die Nachweise müssten vervollständigt werden.

¹⁷¹ PfA Cham, A 1/687, Ehebuch, 14.2.1803: Heirat des Jünglings Jakob Twerenbold und der Jungfrau Anna Maria Katharina Kaufmann, beide von Rumentikon. Zuordnung zur Familie des Martin Kaufmann in BüA Cham, A 1/84, 25 (Stammbaum Kaufmann).

¹⁷² StA ZG, Volkszählung 1850, Cham, Städtli, Haus 38. – Die Berufsangabe «Harzer» erscheint in der Volkszählung von 1850 im ganzen Kanton drei Mal: die drei Männer wohnten in Cham, Hünenberg und Unterägeri, waren alle verwitwet und zwischen 61 und 84 Jahre alt.

¹⁷³ Schichtmerkmale: Sutter 1985, 41f.

Landharzer waren fast alle nicht sesshafte Landesfremde, die zur Gruppe der herumziehenden, miserabel beleumdeten und gesellschaftlich randständigen Harzer gehörten. In der Folge kam es in einem sukzessiven Übergang zur teilweisen Integration der Fremden in die einheimische Gesellschaft. Am Schicksal der Harzerfamilie Zedelmeyer lässt sich dieser Vorgang exemplarisch verfolgen. Während dem einen Sohn die Aufnahme als Chamer glückte, er also quasi eingebürgert wurde, blieben seine Brüder nur geduldet und waren ständig von der Ausweisung bedroht. Der eine wurde schliesslich tatsächlich samt Frau und Kindern wieder fortgeschickt, während der andere, krumm und unverheiratet, als alter und kranker Mann ins Zuger Spital kam, in einem Stall untergebracht wurde und wenig später als 73-Jähriger starb. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts versahen nur noch Einheimische den Landharzerdienst. Der Harzer hatte seine gesellschaftliche Randständigkeit überwunden.

Fazit

Bis ins 19. Jahrhundert hinein war die Ressource Wald als Energie- und Rohstofflieferant und ganz allgemein als Nutzungsraum für die Befriedigung existenzieller Bedürfnisse der damaligen Menschen von allergrösster Bedeutung. Einer der Rohstoffe, der auch in unseren Wäldern gewonnen wurde, war das erstaunlich vielseitig verwendbare und deshalb auch von vielen Seiten nachgefragte Harz der Nadelbäume. Dank der umfassenden datenbankmässigen Erschliessung der Zuger Stadtratsprotokolle wurde es möglich, die Harzgewinnung in den zugerischen Wäldern über eine lange Dauer beobachten und auf einer verhältnismässig guten Quellenbasis beschreiben zu können. Als Fazit dieser Annäherung seien folgende Punkte hervorgehoben:

- Innerhalb des kleinen Standes Zug fallen die eklatanten Normierungsunterschiede auf. Mit Gültigkeit für Stadt und Amt, also für den ganzen Stand Zug, gab es keine Vorschriften für das Harzergewerbe. Im sogenannten Äusseren Amt mit dem Ägerital, dem Menzinger Berg und Baar setzte die Regulierung nur schwach und erst spät im 18. Jahrhundert ein. Ganz anders die Stadt Zug mit ihrem Untertanengebiet: 1648 wurde das Harzen im Stadtgebiet und in den stadtzugerischen Vogteien einem einzigen, sozusagen konzessionierten Landharzer übertragen und allen anderen Harzern verboten. Bei dieser Einrichtung blieb es dann im Prinzip bis ins 19. Jahrhundert. Weil die Konzession jährlich erneuert werden musste, stand dem Rat ein griffiges Instrument zur Verfügung, um die Einhaltung der Konzessionsbedingungen relativ scharf durchzusetzen; in die Kontrolle und Aufsicht waren auch die Bannwarte eingebunden. Die Konzessionsgebühr, die ursprünglich aus einem Geldbetrag bestanden hatte, wurde später mit der Lieferung eines bestimmten Quantum Harz abgegolten – 1787 zum Beispiel mit 26,4 Kilogramm.

- Die Stadtzuger Wirtschaftspolitik war primär auf die Sicherung einer ausreichenden Landesversorgung und auf die Alimentierung des städtischen Wochenmarktes ausgerichtet. Letzterer war über die Standesgrenzen hinaus von regionaler Bedeutung. In Bezug auf die Harzgewinnung sah dieser Wirtschaftsdirigismus so aus: Die Stadt monopolisierte die Hauptproduktion bei den obrigkeitlich verordneten und überwachten Landharzern. Sie setzte ein strenges Preisdiktat durch und schrieb vor, dass die Landharzer nur für den zugerischen Markt und den zugerischen Landesbedarf produzieren durften. In der Umkehrung bedeutete dies ein striktes, allerdings immer wieder durchbrochenes Exportverbot. Der unternehmerische Freiraum des Landharzers war sehr beschränkt.

- Zug war für die eigene Versorgung auf die Harzgewinnung angewiesen. Harzgewinnung und Holzproduktion waren jedoch zwei forstliche Nutzungen, die einander konkurrierten. Die wiederkehrenden Klagen über sogenannt schädliches oder gefährliches Harzen illustrieren diesen Nutzungskonflikt. Die Obrigkeit versuchte den Konflikt zu entschärfen, indem sie die Harzer anwies, zum Wald Sorge zu tragen und sorgfältig zu harzen. Zwei Ziele standen dabei im Zentrum: die Beschränkung der Harzerei auf erwachsene Bäume und der Schutz der Tannen, die für die Nutzholzproduktion unverzichtbar waren.

- Die Zuger Landharzer haben ihr Harz hauptsächlich am lebenden Baum gewonnen. In keiner einzigen Quelle wird die Harzgewinnung aus totem Holz belegt. Ebenso eindeutig haben die Landharzer nicht einfach natürlich ausgetretenes Scharharz aufgesammelt, sondern die Stämme der Harzbäume planmässig verletzt, um den Harzfluss in Gang zu bringen. Wie sie die sogenannten Lachen im Einzelnen eingeschnitten haben, und ob sie sie extensiv (durch jährliches Auskratzen des eingetrockneten Harzes) oder intensiv nutzten, indem sie in kurzen Intervallen den Harzfluss immer wieder von Neuem anregten, wissen wir nicht. Wir vermuten eine eher extensive Produktionsmethode.

- Das Erfahrungswissen für die Ausübung der Harzerei wurde innerhalb der Harzerfamilien und über Heiratskreise weitergegeben. Als soziale Gruppe zählten die Landharzer zu den «kleinen Leuten» und innerhalb der örtlichen Gesellschaft zur grossen Unterschicht, vereinzelt vielleicht auch zur unteren Mittelschicht. In der lokalen Selbstverwaltung spielten die Landharzer keine Rolle. Bemerkenswert ist die Beobachtung einer Langzeitveränderung: Die ersten Landharzer waren fast alle nicht sesshafte Landesfremde, die zur Gruppe der herumziehenden, gesellschaftlich randständigen Harzer gehörten. Einzelnen Fremden gelang in der Folge die Integration in die einheimische Gesellschaft und damit die Überwindung der gesellschaftlichen Randständigkeit. An der Harzerfamilie Zedelmeyer lässt sich dieser Vorgang exemplarisch verfolgen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren nur noch Einheimische als Landharzer tätig.

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Bürgerarchiv Cham [BüA Cham]

A 1/84, Aufzeichnungen Oswald Villiger

Bürgerarchiv Unterägeri [BüA Unterägeri]

A 9/33, Gemeinderatsprotokoll

A 9/42, Gemeindeversammlungsprotokoll

Bürgerarchiv Zug [BüA Zug]

A 5, Vogtei Cham-Hünenberg

A 34, Vogteien allgemein

A 39–26, Stadtratsprotokolle

Gemeindearchiv Oberägeri [GemeindeA Oberägeri]

A 9/107, Gemeindeprotokoll

Korporationsarchiv Oberägeri [KoA Oberägeri]

A 1/22 und 25, Summordnungen

Korporationsarchiv Unterägeri [KoA Unterägeri]

A 1/10, Summordnung

Korporationsarchiv Zug [KoA Zug]

2.1.0.6.0, Harzer

Pfarrarchiv Cham [PFA Cham]

A 1/687, Ehe- und Sterbebuch

Pfarrarchiv St. Michael Zug [PFA St. Michael Zug]

A 7/271, 348 und 429, Tauf-, Ehe- und Sterbebücher

A 7/274, 275 und 590, moderne Register zu den Tauf-, Ehe- und Sterbebüchern

Staatsarchiv Zug [StA ZG]

A 13, Justizwesen

A 101, Stadt- und Amtratsprotokolle

A 107, Hypothekenbücher

E 4, Kantons- und Landratsprotokolle

Volkszählung 1850, Zählungsbogen

Kirchenbücher Cham-Hünenberg bis 1801

Staatsarchiv Zürich [StA ZH]

III Oo 2 (1), Kantonsforstinspektor Kaspar Hirzel: Instruktion über die Verwaltung des Forstwesens im Kanton Zürich

Gedruckte Quellen

SSRQ Zug: Die Rechtsquellen des Kantons Zug. Bearbeitet von Eugen Gruber. 2 Bände, Aarau 1971–1972 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen).

SSRQ Luzern 2/1: Martin Salzmann, Die Rechtsquellen des Kantons Luzern. Vogtei und Amt Weggis, Aarau 1996 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen).

Literatur

Allgemeine deutsche Biographie. Hg. durch die Historische Kommission bei der Königlich Akademie der Wissenschaften. 56 Bände. Leipzig 1875–1912. [ADB]

Alfred Blöchliger, Forstgeschichte des Kantons Solothurn von ihren Anfängen bis 1931. Forstorganisation bis 1995. Solothurn 1995.

C. Bourgeois, Forstwesen (Forstwirtschaft und Forstwirtschaftspolitik). In: Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Band 2, Bern 1905, 1–17.

Matthias Bürgi und Martin Stuber, Agrarische Waldnutzungen in der Schweiz 1800–1950. Waldfeldbau, Waldfrüchte und Harz. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 154, 2003, 360–375.

Anne-Marie Dubler, Masse und Gewichte im Staat Luzern und in der alten Eidgenossenschaft. Luzern 1975.

Thomas Glauser et al., Der Kanton Zug zwischen 1798 und 1850. 12 Bevölkerungsporträts. Eine Auswertung der Volkszählung von 1850. Zug 1998.

Georg Ludwig Hartig, Lehrbuch für Förster und die es werden wollen. Band 1–3. Zweite Auflage Tübingen 1808.

G. Häusler, Verschwindende Berufe. Biel 1950, 28–36 (Der Harzer).

Peter Hoppe, Märkte unter freiem Himmel. Funktion, Häufigkeit und wirtschaftliche Bedeutung der öffentlichen Märkte in Zug. In: Zug erkunden, Jubiläumsband Zug 650 Jahre eidgenössisch. Zug 2002, 88–111.

Konrad Huber, Rätisches Namenbuch, Band 3: Die Personennamen Graubündens mit Ausblicken auf Nachbargebiete. Teil 2: Von Übernamen abgeleitete Familiennamen. Bern 1986.

Karl Kasthofer, Der Lehrer im Walde. Ein Lesebuch für Schweizerische Landschulen, Landleute und Gemeindevorwalter, welche über die Waldungen zu gebieten haben. 2 Teile. Bern 1828/29.

Oliver Landolt, Wald und Holz in der Zentralschweiz im Wandel der Zeit – Einleitende Bemerkungen [zur Arbeitstagung des Historischen Vereins Zentralschweiz vom 7. Juni 2008]. Gfr. 161, 2008, 7–20.

Werner Meyer, Harzgewinnung in Amsteg-Silenen. Archäologisch-volkskundliche Beiträge zur Geschichte eines vergessenen Gewerbes. Gfr. 140, 1987, 5–42.

Max Oechslin, Die Wald- und Wirtschaftsverhältnisse im Kanton Uri. Beiträge zur geobotanischen Landesaufnahme der Schweiz 14, 1927.

Neue Deutsche Biographie. Hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Band 1f. Berlin 1971f. [NDB]

F. Rollier, Die Harznutzung im bernischen Jura. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 23, 1873, 183–187.

Cesare Santi, I venditori di ragia della Val Calanca. Folclore svizzero 78, 1988, 29–38.

Ursula Schnabl, Vom Glück mit dem Pech. Die traditionelle Nutzung und Gewinnung pflanzlicher Rohstoffe und Arbeitsmaterialien am Beispiel der österreichischen Harzgewinnung, Diplomarbeit am Institut für Botanik der Universität für Bodenkultur, Wien 2001 (www.grat.at/Publikationen/Ursula_Schnabl_Diplomarbeit.pdf).

F. Schönenberger, Die Harzfichten im Berner Jura. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 63, 1912, 253–262.

Anton Philipp von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, 16 Bücher in 4 Bänden. Luzern 1850–1858.

Michael Soom, Kalkbrennöfen in Ausserberg und ein Harz-Schmelzofen bei Finnu (Lötschberg-Südrampe VS). Minaria Helvetica 5, 1985, 48–59.

Martin Stuber und Matthias Bürgi, Agrarische Waldnutzungen in der Schweiz 1800–1950. Waldweide, Waldheu, Nadel- und Laubfutter. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 152, 2001, 490–508.

Martin Stuber und Matthias Bürgi, Agrarische Waldnutzungen in der Schweiz 1800–1950. Nadel- und Laubstreu. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 153, 2002, 397–410.

Beatrice Sutter, Allmenden und Allmendaufteilungen im Kanton Zug im 18. und 19. Jahrhundert dargestellt am Beispiel Cham und Ägeri. Lizentiatsarbeit Universität Zürich, 1985.

